



2.2 -leicht gemacht-

Informationen für die Waffenbehörden
zu Änderungen bei der Nutzung von XWaffe 2.2

GÜLTIG ab 01.09.2020

Stand: Juni 2020

Version: 1.2

Fachliche Leitstelle NWR

***Informationen für die Waffenbehörden zu den Änderungen bei der Nutzung
von XWaffe ab Version 2.2***

Das vorliegende Dokument wurde erstellt von
der Fachlichen Leitstelle NWR (FL-NWR) Hamburg

**Ansprechpartner
Fachliche Leitstelle NWR**

Sachgebiet Service (FL 23)

20457 Hamburg

E-Mail: nwr@bva.bund.de

Stand: 09.06.2020

Inhaltsverzeichnis

	1.	Einleitung	5
NEU	2.	Speicherung eines Verzichts auf eine waffenrechtliche Erlaubnis durch den Erlaubnisinhaber	6
	2.1	Speicherung des Verzichts.....	6
NEU	3.	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte	7
	3.1	Speicherung der Erlaubnis „Schießstätte-ortsfest“.....	7
NEU	4.	Erlaubnis zur staatlichen Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Sachkunde	8
NEU	5.	Einheitliche Abbildung der Erlaubnisse zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG	9
	5.1	Betroffene Erlaubnistypen nach § 21 Abs. 1 Satz1 WaffG.....	9
	5.2	Abbildung der natürlichen Personen mittels Personenrollen.....	9
NEU	6.	Speicherung und Registrierung von Dekorationswaffen	10
	6.1	Alt-Dekorationswaffen.....	11
	6.1.1	Speicherung von Alt-Dekorationswaffen.....	12
	6.2	Neu-Dekorationswaffen.....	13
	6.2.1	Speicherung von Neu-Dekorationswaffen.....	13
NEU	7.	Ausstellung und Speicherung von Anzeigebescheinigungen für Dekorationswaffen	14
NEU	8.	Ausstellung von Anzeigebescheinigungen für Magazine und Magazingehäuse	20
NEU	9.	Speicherung und Registrierung von Salutwaffen	23
NEU	10.	Speicherung und Registrierung von Pfeilabschussgeräten	25
Änderung	11.	Speicherung und korrekte Einstufung der EU-Kategorie von Schalldämpfern	27
Änderung	12.	Die neuen wesentlichen Waffenteile im Überblick	28
	12.1	Das führende wesentliche Waffenteil.....	29
Änderung	13.	Die neue Einteilung der EU-Kategorien für Waffen	30
Änderung	14.	Neuer XWaffe-Wert für nicht mehr zu bereinigende Waffen/ -teile (Altdaten)	32
Änderung	15.	Die Abbildung modularer Waffen	33
Änderung	16.	Neue verbotene Waffen	36
Änderung	17.	Die neuen XWaffe Katalogwerte im Überblick	37

NEU

18. **Die Meldeprozesse der Hersteller und Händler (H&H)**..... 45

NEU

19. **Beschreibung der Registrierungs- und Meldeprozesse** 46

19.1 Der Registrierungsprozess zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren über die NWR Kopfstelle..... 46

19.2 Erstregistrierung einer Waffe/Waffenteil 47

19.3 Produktionsplanung..... 47

19.4 Fertigstellung nach Produktionsplanung..... 48

19.5 Fertigstellung ohne vorausgehende Produktionsplanung (ugs. „Herstellung“) 48

19.6 Bestandsmeldung 48

19.7 Überlassung 49

19.8 Überlassungsabsicht 49

19.9 Überlassung an sonstige Berechtigte in Deutschland, die nicht im NWR erfasst sind..... 49

19.10 Überlassung an Inhaber einer Ersatzbescheinigung..... 50

19.11 Überlassung an Jagdscheininhaber der noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist („Jungjäger“) 50

19.12 Überlassung an Erwerber ohne vorhandene Anzeigebescheinigung und ohne Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG..... 50

19.13 Überlassung an WBK-Inhaber, der Erwerb unterliegt keiner Anzeigepflicht 51

19.14 Erwerb..... 51

19.15 Erwerb von Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG, WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung 51

19.16 Erwerb von WBK-Inhaber, die Überlassung unterliegt keiner Anzeigepflicht 52

19.17 Erwerb einer im NWR registrierten Waffe von sonstigem Überlasser, Überlasser aus Mitgliedstaat oder Drittstaat 52

19.18 Erwerb einer nicht im NWR registrierten Waffe von sonstigem Überlasser, Überlasser aus Mitgliedstaat der EU oder Drittstaat 52

19.19 Austausch eines wesentlichen Waffenteils 53

19.20 Austausch eines führenden (wesentlichen) Waffenteils 53

19.21 Vernichtung 54

19.22 Unbrauchbarmachung 54

19.23 Abhandenkommen 54

19.24 Umbau 55

19.25 Blockierung/De-Blockierung 55

19.26 Zerlegung 55

19.27 Verbringung..... 56

NEU

20. **Hinweise** 57

20.1 Kategorisierung von Hinweisen 58

1. Einleitung

Aus der Änderung des Waffengesetzes (WaffG) und des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG neu: Waffenregistergesetz WaffRG) durch das 3.WaffRÄndG, die insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG (sog. EU-Feuerwaffenrichtlinie) in nationales Recht dienen, sind diverse Anpassungsbedarfe erfolgt, die sich in der Praxis der Waffenbehörden(WaffB) widerspiegeln. Das nachfolgende Dokument fasst die wesentlichen Neuerungen und Änderungen, die sich aufgrund von XWaffe 2.2 ergeben, zusammen.

Nachfolgende gesetzliche Änderungen sowie dadurch entstandene Änderungen am Standard XWaffe (als Basis für den Betrieb des NWR) werden in künftigen Dokumenten fortgeschrieben und dokumentiert. Diese werden Ihnen zeitgerecht auf der Internetseite des Nationalen Waffenregisters unter www.nwr-fl.de im geschützten Bereich für Waffenbehörden bereitgestellt. Generell gilt auch hier der Vorbehalt des Gesetzes.

Größter „Meilenstein“ dieser Gesetzesänderung wird die Anbindung der gewerblichen Waffenhersteller und -händler (H&H) an das Nationale Waffenregister sein. Diese sind ab Inkrafttreten des o.a. Gesetzes zum 01.09.2020 verpflichtet, bestimmte waffenrechtlich relevante Umgangsarten mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen an das Register zu melden. Diese Meldeprozesse sowie die Auswirkungen der Meldeprozesse auf die WaffB werden in diesem Dokument in Kapitel 19 beschrieben.

Dieses Dokument soll als **Hilfestellung und tägliche Arbeitsgrundlage für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Waffenbehörden** dienen. Es wurde seitens des Verfassers versucht, das Dokument in einer „praxisorientierten“ Sprache zu halten. Dieser Sprachregelung sind jedoch gesetzliche Grenzen gesetzt, so dass dieser Anspruch leider nicht immer erfüllt werden konnte. Einzelne, zum Teil schwer verständliche Fachbegriffe werden bei der Erstverwendung erklärt und im weiteren Dokument mit der verkürzten bzw. dem umgangssprachlichen Sprachgebrauch abgebildet.



Hinweis / Tipp:

Zum schnelleren Auffinden der einzelnen Themen(-bereiche) diese im Inhaltsverzeichnis (Seite 3-4) einfach anklicken.

2. Speicherung eines Verzichts auf eine waffenrechtliche Erlaubnis durch den Erlaubnisinhaber

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 5d WaffRG

Allgemeines

Ein Erlaubnisinhaber kann auf seine erteilte(n) waffenrechtliche(n) Erlaubnis(se) verzichten. Dies kann zum einen außerhalb eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens geschehen (z.B. durch Aufgabe des Schießsport, Altersgründe, sonstige private Gründe etc.), zum anderen während eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens. Beide Möglichkeiten des Verzichts sollen im NWR dokumentiert werden.

Zur korrekten Abbildung der beiden Möglichkeiten des Verzichts auf erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse wurden zwei neue Statuswerte eingeführt:

1. „Erlaubnis **während** eines Widerrufs- / Rücknahmeverfahren durch Verzicht erledigt“
2. „Erlaubnis **außerhalb** eines Widerrufs- / Rücknahmeverfahren durch Verzicht erledigt“

2.1 Speicherung des Verzichts

Der Verzicht des Erlaubnisinhabers wird über zwei neue Statuswerte abgebildet. Der Prozess entspricht dem bisherigen Verfahren im NWR für die Statusänderungen.

Zunächst ist zu prüfen, ob ein laufendes Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren besteht.

1. Ist dies nicht Fall, wird der Verzicht durch Setzen des Status „Erlaubnis **außerhalb** eines Widerrufs- / Rücknahmeverfahren durch Verzicht erledigt“ dokumentiert.
2. Sollte ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren anhängig sein, wird der Verzicht dadurch dokumentiert, indem der Status auf den Wert „Erlaubnis **während** eines Widerrufs- / Rücknahmeverfahren durch Verzicht erledigt“ gesetzt wird
oder
das Ergebnis des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens abgewartet wird und der Widerruf bzw. die Rücknahme durch Setzen des zutreffenden Statuswertes „widerrufen“ bzw. „zurückgenommen“ dokumentiert und gespeichert wird.



Der bisher in solchen Fällen verwendete waffenrechtliche Statuswert „zurückgegeben“ ist nicht mehr zulässig.



Hinweis / Tipp:

Die Rückgabe des Dokuments an die WaffB wird weiterhin mit dem Dokumentenstatuswert „zurückgegeben“ abgebildet

3. Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 1 WaffG
§ 5 Nr. 1 WaffRG
§ 5 Nr. 3 WaffRG
§ 2 Abs. 4 Nr.2g WaffRG

Allgemeines

Da der Betreiber einer ortsfesten Schießstätte die Aufsicht hierüber führt, hat dieser jederzeit Zugriff auf die Waffen, welche dort durch Dritte gelagert sind. Die Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte soll deshalb künftig im NWR gespeichert werden.



Eine retrograde Erfassung dieser Erlaubnisse ist für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des 3.WaffRÄndG am 01.09.2020 nicht vorgesehen. Die Speicherung setzt eine Änderung/ ggf. Anpassung voraus, was eine Fortschreibung rechtfertigt, bzw. es handelt sich um eine Neuerteilung.

3.1 Speicherung der Erlaubnis „Schießstätte-ortsfest“

Die Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte („Schießstätte-ortsfest“) wird wie alle anderen Erlaubnisarten im NWR gespeichert und bearbeitet.

Wird die „Schießstättenerlaubnis-ortsfest“ einer nichtnatürlichen Person erteilt (Status: „Erlaubnisinhaber oder wirtschaftlich berechtigter Kaufmann bzw. Unternehmen) muss ergänzend hierzu die Personenrolle „Verantwortlicher oder Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 WaffG“ an eine natürliche Person vergeben werden.

Ist eine natürliche Person der Betreiber einer ortsfesten Schießstätte, jedoch nicht identisch mit dem waffenrechtlich Verantwortlichen, muss in der erteilten Erlaubnis die Benennung eines waffenrechtlichen Verantwortlichen enthalten sein.

Änderungen die sich aus der Erstmaligkeit eines Antrages sowie aus den Anpassungen zur Vereinheitlichung der Abbildung von Waffenherstellungs- und Handelserlaubnissen nach § 21 Abs. 1 WaffG ergeben, sind zu berücksichtigen.



Einer „Schießstättenerlaubnis-ortsfest“ dürfen **k e i n e** Waffen oder Waffenteile zugeordnet werden!!!



Hinweis / Tipp:

Beim Auseinanderfallen von Verantwortlichkeiten ist der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden sicherzustellen.

4. Erlaubnis zur staatlichen Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Sachkunde

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 AWaffV
§ 5 Nr.3 WaffRG
§ 2 Abs. 4 Nr.3 WaffRG

Allgemeines

Eine Waffenbehörde soll künftig im NWR durch eine Suche erkennen können, ob die ausstellende Stelle eines Sachkundenachweises nach § 3 Abs. 2 AWaffV über die staatliche Anerkennung verfügt und für welche Waffen und Munitionsarten die ausstellende Stelle die Sachkunde vermitteln darf.



Eine retrograde Erfassung dieser Erlaubnisse ist für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des 3.WaffRÄndG am 01.09.2020 nicht vorgesehen. Die Speicherung setzt eine Änderung/ ggf. Anpassung voraus, was eine Fortschreibung rechtfertigt, bzw. es handelt sich um eine Neuerteilung.

Die Erlaubnis für die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Sachkunde („Anerkennung von Sachkundelehrgängen“) wird wie die anderen Erlaubnisarten erteilt, gespeichert und bearbeitet.

4.1 Speicherung der Erlaubnis „Anerkennung von Lehrgängen“

Wird die Erlaubnis einer nichtnatürlichen Person erteilt (Status: „Erlaubnisinhaber oder wirtschaftlich berechtigter Kaufmann bzw. Unternehmen“) muss ergänzend hierzu die Personenrolle „Verantwortlicher oder Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 WaffG“ an eine natürliche Person vergeben werden.

Ist eine natürliche Person Inhaber der Erlaubnis, jedoch nicht identisch mit dem waffenrechtlich Verantwortlichen, muss in der erteilten Erlaubnis die Benennung eines waffenrechtlichen Verantwortlichen enthalten sein

Änderungen die sich aus der Erstmaligkeit eines Antrages sowie aus den Anpassungen zur Vereinheitlichung der Abbildung von Waffenherstellungs- und Handelserlaubnissen nach § 21 Abs. 1 WaffG ergeben, sind zu berücksichtigen.



Die genehmigten Waffen und Munitionsarten sind im Freitextfeld „Auflagen und Beschränkungen einzutragen.

Einer Erlaubnis „Anerkennung von Sachkundelehrgängen“ dürfen keine Waffen oder Waffenteile zugeordnet werden!!!

5. Einheitliche Abbildung der Erlaubnisse zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG

Rechtsgrundlage: § 21 WaffG
§ 5 Nr.3 WaffRG
§ 2 Abs. 4 Nr.1d WaffRG

Allgemeines

Mit dem Ausbau des NWR und der daraus resultierenden Anbindung der Hersteller und Händler, werden künftig diesen Erlaubnisinhabern Waffen **direkt** zugeordnet. Um dies zu gewährleisten, bedarf es einer einheitlichen Abbildung der Erlaubnisse und deren Inhaber.

5.1 Betroffene Erlaubnistypen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG

Dies gilt für folgende Erlaubnisse:

1. „Waffenhandelserlaubnis
2. „Stellvertretererlaubnis Waffenhandel“
3. „Gewerbliche Waffenherstellungserlaubnis“
4. „Stellvertretererlaubnis Waffenherstellung“

Um bei einem Wechsel, der für das Unternehmen verantwortlichen Person, die jeweils zugeordneten Waffen nicht umhängen zu müssen, werden solche Anpassungen durch die Zuordnung von Personenrollen sichergestellt. Zudem wird durch die einheitliche Abbildung sichergestellt, dass bei Speicherung der Firmenbezeichnung auch die Kaufleute im NWR gefunden werden.

Siehe hierzu den Leitfaden *„Einheitliche Erfassung der Hersteller und Händler mit ihren gewerblichen Erlaubnissen, Stellvertretererlaubnissen und Zweigniederlassungen im NWR“* vom 07.11.2019. Informationen hierüber sowie den aktuellen Leitfaden finden Sie im Zentralen Informationssystem (ZI) des NWR (www.fl-nwr.de)

5.2 Abbildung der natürlichen Personen mittels Personenrollen

Bei der Abbildung einer Erlaubnis an eine nichtnatürliche Person (Status: „Erlaubnisinhaber oder wirtschaftlich berechtigter Kaufmann bzw. Unternehmen“) muss zwingend zusätzlich eine natürliche Person mit einer Personenrolle eingetragen werden. Die bisherigen Personenrollen erhalten textuell Ergänzungen und lauten neu:

1. „Erlaubnisinhaber oder wirtschaftlich berechtigter Kaufmann bzw. Unternehmen“
2. „Verantwortlicher oder Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG“



Erst nach Zuordnung einer entsprechenden Personenrolle kann die Erlaubnis/Antrag im NWR abgebildet werden!!!

Die Personenrolle „Waffenhändler“ (Code 11) darf nur noch bei Verbringungen benutzt werden.

6. Speicherung und Registrierung von Dekorationswaffen

Rechtsgrundlage: §§ 37b Abs. 2, 37d, 37h Abs. 2 WaffG
§ 25a bis c AWaffV
§ 5 Nr.9 WaffRG
Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 WaffG

Allgemeines

Mit Inkrafttreten der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese in das vorhandene nationale Recht einzuarbeiten. Folglich unterliegen nunmehr auch die Dekorationswaffen (Deko-Waffen) der Speicherungspflicht in den jeweiligen Registern der Länder.

Definition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4:

Schusswaffen sind unbrauchbar (Dekorationswaffen), wenn sie gemäß ihrem Waffentyp und in jedem wesentlichen Bestandteil den Maßgaben des Anhangs I Tabelle II bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19. Dezember 2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8. März 2018, S. 1) geändert worden ist, entsprechen und gemäß den Vorgaben des § 8a Abs. 2 und 3 des Beschussgesetzes, einer Rechtsverordnung auf Grund von § 8a Abs. 3 des Beschussgesetzes oder gemäß den Vorgaben eines anderen Mitgliedstaats auf Grundlage des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gekennzeichnet sind.

Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung müssen die Dekorationswaffen in **Alt-** Dekorationswaffen und **Neu-**Dekorationswaffen unterschieden werden.

Um diese beiden neuen „Waffenarten“ im NWR fachgerecht in XWaffe abbilden zu können, mussten die Kataloge

- A) „Waffentechnische Ausführung“,
- B) „Munitionsbezeichnung/Kaliber“ und
- C) „Waffenrechtlicher Verwaltungsakt“ (ehem. Erlaubnistyp)

um weitere Katalogwerte (s. nachfolgende Tabellen) erweitert werden.

Katalog „waffentechnische Ausführung“

Code	Codename	Beschreibung
9	Alt-Dekorationswaffe/-waffenteil	Unbrauchbarmachung vor Inkrafttreten der Deaktivierungsdurchführungsverordnung vom 28.06.2018
10	Neu-Dekorationswaffe/-waffenteil	Unbrauchbarmachung nach den Vorgaben der Deaktivierungsdurchführungsverordnung vom 28.06.2018

Katalog „Munitionsbezeichnung / Kaliber“

Code	Codename	Beschreibung
9980	Deaktiviert	Kalibereintrag für Dekorationswaffen, deaktivierte Waffen

Katalog „Waffenrechtlicher Verwaltungsakt“

Codename	Beschreibung
Anzeigebescheinigung für Dekorationswaffen	Verwaltungsakt zur Dokumentation des Besitzes einer Dekorationswaffe

6.1 Alt-Dekorationswaffen

Definition:

Als Alt-Dekorationswaffen gelten **alle Waffen die bis zum 27.06.2018 unbrauchbar gemacht wurden** und nicht über eine Bescheinigung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 verfügen. Diese Waffen unterliegen dem Besitzstandsschutz gem. § 25c AWaffV und **werden zunächst nicht im Register gespeichert**.



In der Regel entsteht kein Speicheranlass im NWR für Alt-Deko Waffen.
Dieser entsteht erst im Falle der dauerhaften Überlassung.

Eine **dauerhafte** Überlassung (z.B. bei Erbfall, Verkauf, Schenkung etc.) ist **nur unter den Voraussetzungen des § 25 a Abs. 3 AWaffV** möglich. Hierzu ist eine Deaktivierungsbescheinigung (neue Art!) eines Beschussamtes notwendig. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, so ist die Alt-Dekowaffe wie eine Waffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG zu behandeln und unterliegt ab diesem Zeitpunkt dem Speicheranlass nach § 5 Nr. 3a WaffRG i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1a WaffRG. Es erfolgt also ab diesem Zeitpunkt eine Behandlung wie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe und somit eine Speicherung im NWR.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nicht den aktuellen Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2403 (siehe § 25c AWaffV) entsprechen.

Für diese besteht die Berechtigung zum Besitz fort, es sei denn, die Schusswaffen werden in einen anderen Mitgliedstaat verbracht (→ Verbringungserlaubnis notwendig!). Im Übrigen gelten diese Schusswaffen als Schusswaffen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nummer 1 WaffG und § 25c Abs.1 Satz 2 AWaffV (WBK-Pflicht).

Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz ist ein Nachweis der Sachkunde nach §7 WaffG und ein Nachweis des Bedürfnisses nach § 8 WaffG nicht erforderlich (§ 25c Abs. 3 AWaffV).

§ 36 Abs. 3,4 und 6 WaffG sind auf diese Waffen nicht anzuwenden. Sind Regelungen einer aufgrund von § 36 Abs. 5 WaffG erlassenen Rechtsverordnung anwendbar, sind diese Waffen wie von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen zu behandeln.

6.1.1 Speicherung von Alt-Dekorationswaffen

Verfahren:



1. Anlegen eines neuen bzw. Öffnen eines vorhandenen Personendatenobjektes
2. Anlegen eines Erlaubnisdatenobjektes „Standard-WBK“ (WBK „grün“) bzw. Öffnen eines vorhandenen Datensatzes
3. Anlegen/Öffnen eines Waffendatenobjektes mit den entsprechenden Parametern analog der „scharfen“ Schusswaffe, welche sie mal war. Folgendes ist hierbei zu beachten:
 - Als Waffentechnische Ausführung ist der Katalogwert Code 9 „Alt-Dekorationswaffe/waffenteil“ zu wählen
 - Als Munitionsbezeichnung-/ Kaliber der Katalogwert: -Deaktiviert- auszuwählen
 - Als Bedürfnisgrund ist der Katalogwert „Bedürfnisfrei“ auszuwählen

6.2 Neu-Dekorationswaffen

Definition:

Als „Neu-Dekorationswaffen“ gelten alle unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nach den Bestimmungen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zum WaffG unbrauchbar gemacht wurden **und** über eine Deaktivierungsbescheinigung (neue Art! ab dem 28.06.2018) verfügen.

Da diese Waffen ausschließlich von autorisiertem Fachpersonal (Büchsenmacher, Hersteller etc.) unbrauchbar gemacht werden dürfen, unterliegt dieser Prozess der Meldepflicht des Inhabers einer Erlaubnis nach § 21 WaffG an das NWR. Dieser erstellt einen entsprechenden Datensatz und übermittelt diesen an das NWR unter Mitteilung der Personalien des Besitzers.



Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen nach dem 3.WaffRÄndG melden die zuständigen WaffB die Deaktivierung der Waffe an das Register. Ebenfalls meldet die zuständige Waffenbehörde die Unbrauchbarmachung an das Register, wenn die Waffe im Ausland nach den gesetzlichen Bestimmungen deaktiviert wurde.

Der Besitzer der dauerhaft unbrauchbar gemachten Schusswaffe unterliegt zusätzlich (zum Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG) der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber seiner zuständigen WaffB (innerhalb von zwei Wochen) nach § 37b Abs. 2 Satz 1 WaffG.

Um diesen Vorgang nicht nur technisch im NWR, sondern auch verwaltungstechnisch durchführen zu können, wurden von der Fachlichen Leitstelle hierfür eigens neue Anzeigen und die entsprechende Anzeigebescheinigung als Mustervorlagen erstellt.

Eine bundesweite Nutzung der Anzeigen und der Anzeigebescheinigungen wäre förderlich.

6.2.1 Speicherung von Neu-Dekorationswaffen

Verfahren:



1. Aufrufen bzw. Neuanlage eines Personendatensatzes des Besitzers der Neu-Dekorationswaffe
2. Anlegen eines neuen Erlaubnisobjekts Typ „Anzeigebescheinigung“ (Erläuterungen hierzu im nächsten Kapitel)
3. Anlegen eines neuen Waffendatensatzes den entsprechenden Parametern analog der „scharfen“ Schusswaffe bzw. Ändern eines vorhandenen Datensatzes, welche sie mal war. Folgendes ist hierbei zu beachten:
 - Als Waffentechnische Ausführung ist der Katalogwert Code 10 „Neu-Dekorationswaffe/waffenteil“ zu wählen. Bei bereits im Register vorhandene Waffen geschieht dies automatisch über die Meldung „Unbrauchbarmachung“
 - Als Munitionsbezeichnung-/Kaliber ist der Katalogwert: -Deaktiviert- zu setzen.
 - Als Bedürfnisgrund ist der Katalogwert „ohne“ auszuwählen
4. Verbinden Sie den gemeldeten Waffendatensatz mit der Anzeigebescheinigung (s. Kapitel 7)

Aus Praxisgründen ist für jede Neu-Dekorationswaffe die einer Speicherung unterliegt eine eigene Anzeigebescheinigung auszustellen.



Eine Anzeigebescheinigung ist **keine „echte“ Erlaubnis** im waffenrechtlichen Sinn, so dass **es sich** bei der Anzeige zur Erlangung einer solchen Anzeigebescheinigung **n i c h t um einen speicherfähigen Antrag gem. § 5 Nr. 1 WaffRG handelt.**

7. Ausstellung und Speicherung von Anzeigebescheinigungen für Dekorationswaffen

Rechtsgrundlage: §§ 37b Abs. 2, 37d, 37h Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WaffG
§ 25 a bis c AWaffV
§ 5 Nr. 9 WaffRG

Allgemeines

Mit Inkrafttreten der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese in das Nationale Recht einzuarbeiten. Folglich unterliegen nunmehr auch die Dekorationswaffen (Deko-Waffen) der Speicherung in den jeweiligen Registern der Länder. Um diese in dem Nationalen Waffenregister fachgerecht abbilden zu können, war für die Speicherung von Dekorationswaffen die nach dem 28.06.2018 deaktiviert wurden und die über eine entsprechende Bescheinigung des Beschussamtes verfügen, ein eigener waffenrechtlicher Verwaltungsakt (ehem. Erlaubnistyp) zu schaffen.

Hierzu wurde eigens in XWaffe 2.2 der Erlaubnistyp „Anzeigebescheinigung“ geschaffen.



Bei **Inhabern von Anzeigebescheinigungen** handelt es sich nicht um Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen im Sinne des WaffG. Somit unterliegen diese auch nicht der Regelung des § 4 WaffG und sind folglich **von der Regelüberprüfung ausgenommen. Bitte beachten Sie dies bei den automatisierten Verfahren in Ihren ÖWS-Systemen.**

Anwendungsbereiche

Anzeigebescheinigungen sind für

1. die Unbrauchbarmachung (§37b Abs. 2 Satz 1 WaffG) und / oder
2. den Umgang mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe (gem. § 37d Abs. 1 Nr.1 und 2, Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 1.4)

als waffenrechtlicher Verwaltungsakt Typ (Erlaubnistyp) mit unbefristeter Gültigkeit geschaffen worden.



Anzeigebescheinigungen für Magazine und Magazingehäuse unterliegen keinem, Speicheranlass im NWR!

Gesetzliche Inhalte der Anzeigebescheinigung:

1. Die Daten des Anzeigenden (nach § 37f Abs. 1 Nr. 3 WaffG)
2. Den Anlass der Anzeige (nach §37b Abs. 2 Satz 1, § 37 d Abs. 1 Nr.1 oder 2 oder § 58 Abs. 17 Satz 1)
3. Den Zeitpunkt, an dem der zuständigen Behörde die Anzeige zugegangen ist
4. Die Angaben der Waffendaten oder Daten des Magazins (nach § 37f Abs. 1 Nummer 5 und 6)

Verfahren:



1. Nach Vorlage einer Anzeige des Betroffenen und Vorlage der für die (deaktivierte) Waffe ausgestellten EU-Deaktivierungsbescheinigung (Datum ab dem 28.06.2018 !!) des Beschussamtes im Original, öffnen Sie bitte den Personendatensatz der betroffenen Person in Ihrem ÖWS bzw. legen Sie die Person mit „Person neu“ neu an.



2. Legen Sie nun den erforderlichen waffenrechtlichen Verwaltungsakt vom Typ „Anzeigebescheinigung“ an und wählen Sie den Umfang der Anzeigebescheinigung aus. (Anm. Bei Erstanzeige einer bereits deaktivierten Waffe die sich bereits in Privatbesitz befindet sind die Unbrauchbarmachung und der Umgang auszuwählen)
3. Wird die Waffe aus Händlerbeständen übernommen, bzw. befand sich die Waffe bereits vorher an einer Anzeigebescheinigung ist lediglich der Umgang auszuwählen.
4. Legen Sie nun die Waffendaten der deaktivierten Waffe in einem neuen Waffendatenobjekt analog einer „normalen“ Schusswaffe an bzw. ändern Sie einen vorhandenen Datensatz entsprechend ab.
5. Als Katalogwert wählen Sie bei waffentechnischer Ausführung den Wert „Neu-Dekorationswaffe/waffenteil“ oder benutzen Sie hierzu die Meldung „Unbrauchbarmachung“ bei bereits registrierten Waffen.
6. Als Kaliberwert ist der Wert „Deaktiviert“ auszuwählen, als Bedürfnisgrund der Wert „ohne“ zu setzen.
7. Speichern Sie den neu angelegten Datensatz der deaktivierten Waffe in Ihrem ÖWS (XWaffe Sprache: „Fortschreiben des Datensatzes“)

Um diesen Vorgang nicht nur technisch im NWR, sondern auch verwaltungstechnisch durchführen zu können, wurden von der Fachlichen Leitstelle hierfür eigens neue Anzeigen und die entsprechenden Anzeigebescheinigungen als Mustervorlagen (Download im ZI möglich) erstellt:

A. **Anzeige** für deaktivierte Schusswaffen ab dem 28.06.2018:

Diese Anzeige ist durch den Betroffenen bei der zuständigen Behörde einzureichen:

— Anlass der Anzeige

— Personendaten des Betroffenen

Notwendige Waffen- und Sachverhaltsgrunddaten

Anzeige

gem. § 37f WaffG

- über die Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe nach §37b Absatz 2 Satz 1 WaffG
- über den Umgang mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 1 oder 2 WaffG
- über die Vernichtung einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 3 WaffG
- über das Abhandenkommen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 2 WaffG

Der/die Anzeigende _____
Bürgeramt, Familienname, ggf. Völkner Name(n), Geburtsname, Vorname

geb. am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Ort, ggf. Land)

Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____

wohnhaft in _____
Pf, Ort, ggf. auch Staat) Straße, Hausnummer, ggf. Postz

zeigt hiermit den o.a. Sachverhalt für nachfolgend aufgeführte Waffe an:

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: -C-):	
Art der Waffe :	_____
Modellbezeichnung:	_____
Hersteller:	_____
Seriennummer:	_____
Kaliber /Munitions-Bezeichnung:	-deaktiviert-
Jahr der Fertigstellung bzw. Verbringung in den Geltungsbereich:	_____
NWR-ID:	_____
P-ID des Anzeigenden (sofern vorhanden):	_____
E-ID dieser Bescheinigung(sofern vorhanden):	_____
Deaktivierungsbescheinigungsnummer:	_____
Abhandenkommen festgestellt am:	_____
Vernichtet am:	_____
durch:	_____

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

B. Die Anzeigebescheinigung für deaktivierte Schusswaffen

Anlass der Anzeigebescheinigung

Personendaten des Betrof

Notwendige Waffen- und Sachverhaltsgrunddaten

Anzeigebescheinigung gem. § 37h Absatz 1 Nr. 1 und 2 Waffengesetz (WaffG)		<u>Abschnitt für die Weitergabe an den Erwerber</u> im Falle der Überlassung der deaktivierten Schusswaffe	
<p>P-ID des Anzeigenden: <u>P2020-08-8888888-Y</u></p> <p>E-ID dieser Bescheinigung: <u>E2020-08-7777777-K</u></p> <p>Der anzeigenden Person: <u>Dr. med. Schmidhauser-Jacobsen, Brunhilde-Edelgard</u></p> <p>Geburtsname: <u>Schmidhauser</u></p> <p>Frühere Namen: <u>von und zu Bergundtal, Schulze-Schnuller</u></p> <p>geboren am: <u>27.10.1956</u></p> <p>in: <u>Mönchengladbach, Deutschland</u></p> <p>Geschlecht: <u>weiblich</u></p> <p>Staatsangehörigkeit(en): <u>deutsch, französisch</u></p> <p>wohnhaft in: <u>27567 Bremerhaven-Lehs</u> <u>Hans-Ferdinand-Straße 36, Hinterhaus</u></p> <p>wird bestätigt, dass mit der Anzeige vom <u>28.10.2020</u> bei der Behörde eingegangen am <u>17.11.2020</u> innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Vorlage der Deaktivierungsbescheinigung ab dem <u>28.06.2018</u> mit der Bescheinigungsnummer <u>2020/123456</u> und dem EU-Deaktivierungskennzeichen <u>Kennzeichen XYZ</u></p> <p>[die Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe nach §37b Absatz 2 Satz 1 WaffG] [den Umgang mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 1 oder 2 WaffG]</p> <p>für nebenseitig aufgeführte Waffe angezeigt hat.</p> <p>Ausstellende Behörde: <u>Ortspolizeibehörde Bremerhaven</u></p> <p><u>Bremerhaven, den 17.11.2020</u></p> <p style="text-align: right;"><small>Unterschrift, Dienstsiegel</small></p>		<p style="text-align: center;">Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: -C-):</p> <p>Art: _____</p> <p>Modellbezeichnung: _____</p> <p>Hersteller: _____</p> <p>Seriennummer: _____</p> <p>Kaliber / Munitions-Bezeichnung: _____ -deaktiviert-</p> <p>Jahr der Fertigstellung/Verbringung in den Geltungsbereich: _____ / _____</p> <p>NWR-ID: _____</p> <p>P-ID des Anzeigenden: _____</p> <p>E-ID dieser Bescheinigung: _____</p> <p>Deaktivierungsbescheinigungsnummer: _____</p> <p>Wird die deaktivierte Schusswaffe einer anderen Person dauerhaft überlassen, so ist zusammen mit der Waffe das Original der Deaktivierungsbescheinigung des Beschussamtes und diesem Teil der Anzeigebescheinigung weiter zu geben. Der Erwerber hat mit den gesamten Dokumentenden Erwerb bei seiner zuständigen Behörde binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der bisherige Besitzer (=Überlasser) hat seiner zuständigen Behörde die Überlassung ebenfalls binnen 2 Wochen anzuzeigen. Ein Abhandenkommen der Waffe ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Auf die besonderen Bedingungen in Bezug auf den Umgang und die Vernichtung mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen gem. § 25a und b Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) wird besonders hingewiesen.</p>	

Behördendaten

Gesetzliche Hinweise und Hinweise zur Handhabung der Bescheinigung

Eine bundesweite Nutzung der Anzeigen und der Anzeigebescheinigungen wäre im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung aller deutschen Waffenbehörden und somit dem täglichen Verwaltungshandeln förderlich.

Ausfüllhinweis zu Datenfeld „EU-Deaktivierungs-Bescheinigungsnummer“

Das in der Anzeigebescheinigung festgelegte Datenfeld über die Kennzeichnung der deaktivierten Waffe ist nach der Durchführungsverordnung EU 2015/2403 Anhang II wie folgt vorgesehen:

1. Zeichen für Europäische Union : EU
2. Land der Deaktivierung-Ländercode: z.B.: DE (Deutschland)
3. **Symbol** der Stelle, die die Deaktivierung der Feuerwaffe bescheinigt hat
4. Jahr der Deaktivierung (z.B. 19 für 2019)
5. Organisationszeichen des Beschussamtes

Anstelle der Darstellung des in der Deaktivierungsbescheinigung angegebene Symbols der Stelle/des Beschussamtes welches die Deaktivierung durchgeführt hat, wird das Ortszeichen als Klartext in einer Klammer eingesetzt (Es handelt sich hierbei um die Ortszeichen der Beschussämter, welche nicht in der Tastatur eines Sachbearbeiters hinterlegt sind).

Beispiel:

Bescheinigung des Beschussamtes: EU ¹ DE ²  ³ 19 ⁴ 4002 ⁵

Eintrag in Anzeigebescheinigung: EU DE (Mellrichstadt) 19 4002

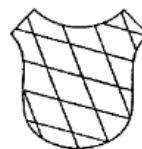
Ortszeichen

Ortszeichen der deutschen Beschussämter gem. Anlage II Abbildung 3 zu BeschussVO

Siehe auch: https://www.gesetze-im-internet.de/beschussv/anlage_ii.html



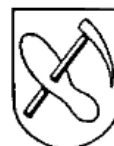
Hannover



München



Kiel



Suhl



Köln



Ulm



Mellrichstadt

Gedachter Verfahrensablauf bei Neu-Dekorationswaffen

1. Anzeige

Die zuständige WaffB stellt die von der Fachlichen Leitstelle entwickelten Anzeigen über den Besitz / Erwerb von Dekorationswaffen auf ihren Internetseiten, so dass diese beim eigentlichen Anzeigevorgang in der WaffB bereits vorliegen. Es sollte hierbei bereits ein Hinweis auf die notwendigen Unterlagen gemacht werden (EU-Deaktivierungsbescheinigung im Original, Ausweisdokument...)

2. Erfassung im NWR:

Der Sachbearbeiter überprüft die eingegangene Anzeige und die notwendigen Unterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit. Anschließend legt er (sofern nicht bereits im NWR vorhanden!) einen Personendatensatz für den Antragsteller an und fertigt eine entsprechende Anzeigebescheinigung. Als gleich erhält dieser von der Zentralen Komponente die Personen- und Erlaubnisnummer zurück (P-ID und E-ID). Es erfolgt eine Befüllung der notwendigen Personendatenfelder in der Anzeigebescheinigung über den Personendatensatz mit der P-ID des Inhabers.

Anschließend wird ein entsprechender Waffendatensatz mit den Waffendaten nach XWaffe 2.2 durch den Sachbearbeiter/in im NWR registriert bzw. durch die Meldung „Unbrauchbarmachung“ bereits registrierter Waffen durchgeführt. Es wird die entsprechende Ordnungsnummer (W-ID) durch das System (ZK) vergeben.

Durch das ÖWS werden die entsprechenden Pflichtfelder der Waffe in der Anzeigebescheinigung zusammen mit der W-ID befüllt und kann nun ausgedruckt, gesiegelt und an den Kunden ausgegeben werden.

3. Weiteres Verfahren in den WaffB bei

a. Überlassung/Erwerb:

Überlässt ein Inhaber einer Neu-Dekorationswaffe diese an jemand anderen, so sind beide (Überlasser und Erwerber) verpflichtet, dies ihrer jeweils zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzuzeigen (§ 37d WaffG). Hierbei ist die Deaktivierungsbescheinigung der Waffe bei Überlassungen mit der Waffe mitzugeben (§ 25 Abs. 3 AWaffV).

Eine Pflicht zur Rückgabe der erhaltenen Anzeigebescheinigung besteht auf Grund der § 37ff.WaffG hingegen nicht.

Im Falle der Überlassung einer deaktivierten Schusswaffe wird der rechte Teil der Anzeigebescheinigung durch den Überlasser abgetrennt und dem Erwerber zur Anzeige („Anmeldung“) bei seiner zuständigen WaffB, zusammen mit dem Original der Deaktivierungsbescheinigung ausgehändigt.

Dadurch ist die neu zuständige WaffB in der Lage, nicht nur sofort zu erkennen, dass es sich bei der Waffe um eine bereits im Register gespeicherte Waffe handelt, sondern kann über die P- / und E-ID des Überlassers direkt alle Daten des Überlassers recherchieren, um so die Waffe eindeutig zu identifizieren und

zu übernehmen, andererseits stehen sämtliche Überlasserdaten im System bereit was eine zum Teil aufwendige Suche im NWR erspart.

Die neue Anzeigebescheinigung kann somit schnell und effektiv erzeugt und ausgegeben werden.

b. Vernichtung:

Wird eine im Register gespeicherte deaktivierte Waffe vernichtet, ist dies gem. § 37d Abs. 1 Nr.3 i.V.m § 37d Abs. 3 WaffG binnen 2 Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

In diesem Fall sind die Deaktivierungsbescheinigung der Schusswaffe und alle beglaubigten Abschriften oder beglaubigten Kopien unverzüglich bei der zuständigen WaffB, zusammen mit der Anzeige abzugeben (§ 25b AWaffV). Der Datensatz ist entsprechend mit dem Status „vernichtet“ fortzuschreiben.

c. Abhandenkommen:

Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist (§ 37d Abs. 2 WaffG). Die zuständige WaffB unterrichtet die örtliche Polizei von dem Abhandenkommen (§ 37d Abs. 5 WaffG). Der Datensatz ist mit dem entsprechenden Status des Abhandenkommens fortzuschreiben.

8. Ausstellung von Anzeigebescheinigungen für Magazine und Magazingehäuse

Rechtsgrundlage: § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG

Allgemeines

Da Magazine und Magazingehäuse nicht unter den Anwendungsbereich des § 5 Nr. 9 WaffRG fallen, besteht somit auch **kein Speicheranlass im Nationalen Waffenregister**. Die **Speicherung** einer solchen Anzeigebescheinigung ist **nur lokal** für die örtliche WaffB und dient der Arbeitserleichterung im täglichen Dienstbetrieb.

Die Anzeige besteht aus einem Anzeigendeckblatt sowie einer Anlage die nur zusammen ausgefüllt die erforderliche Anzeige ergeben.

A. Anzeige für Magazine und Magazingehäuse über den Besitz eines Magazins oder Magazingehäuse (nach § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG)

Anzeige

über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse
gem. § 58 Absatz 17 Waffengesetz (WaffG)

P-ID des Anzeigenden: _____
(sofern vorhanden)

Der/die Anzeigende

Doktorgrad, Familienname, ggf. frühere Name(n), Geburtsname, Vorname

geb. am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Ort, ggf. Land)

Geschlecht: _____

Staatsangehörigkeit(en): _____

wohnhaft in

PLZ, Ort, ggf. ausl. Staat

Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

zeigt hiermit den Besitz des/der umseitig aufgeführten(*) Magazin(e) / Magazingehäuse an und erklärt gegenüber der zuständigen Behörde, dass die dort aufgeführten Magazin(e) / Magazingehäuse durch den Anzeigenden am in der Anlage aufgeführten Datum erworben wurden:

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Anlage zur Anzeige für Magazine und Magazingehäuse über den Besitz eines Magazins oder Magazingehäuse

Anlage zur Anzeige für Magazine für Zentralfeuermunition

Lfd. Nr.	Magazin für		Magazin (X) <small>(Bitte ankreuzen)</small>	Magazingehäuse (X) <small>(Bitte ankreuzen)</small>	Kleinste verwendbare Munition	Dauerhafte Beschriftung	Bemerkung(en)
	Kurzwaffen (X) <small>(Bitte ankreuzen)</small>	Langwaffen (X) <small>(Bitte ankreuzen)</small>					
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Gedachter Verfahrensablauf bei Magazinen und Magazingehäusen

1. Anzeige

Die zuständige WaffB stellt die, von der Fachlichen Leitstelle entwickelte, Anzeigenüber den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse und die dazugehörige Anlage auf Ihre Internetseiten, so dass diese vom Betroffenen im Vorfeld bereits ausgefüllt werden können und beim eigentlichen Anzeigevorgang in der WaffB bereits vorliegen.

Weiterhin sollte bereits hier ein Hinweis auf das im Gesetzestext erwähnte Besitzdatum erfolgen.

Demnach unterfallen alle Magazine und Magazingehäuse nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 und 1.2.4.5, die sich bis 13.06.2017 in dessen Besitz befanden, nicht dem Verbot, wenn die Anzeige hierüber bis spätestens am 01.08.2021 den Besitz bei der zuständigen Behörde anzeigt.

Für Magazine und Magazingehäuse nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 und 1.2.4.5 die am oder nach dem 13.06.2017 erworben wurden, wird das Verbot nicht wirksam, wenn der Besitzer bis zum 01.08.2021 dieses Magazin oder Magazingehäuse bis zu diesem Datum einem Berechtigten überlässt, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (Ausnahmeantrag BKA) stellt.

Dies beutet für die Praxis, dass die Anzeigenden den Nachweis erbringen müssen, ob Sie bereits vor 13.06.2017 oder erst später den Besitz erlangt haben. Sind hierüber keine Nachweise mehr vorhanden (z.B. Kaufbeleg o.ä.), sollte dennoch eine Erklärung über das Erwerbsdatum eingefordert werden.

Nach Abgabe der Anzeige mit der entsprechenden Anlage öffnet der/die Sachbearbeiter/in den persönlichen Datensatz und legt eine neue Erlaubnisart „Anzeigebescheinigung Magazine“ im örtlichen Waffenverwaltungssystem an, welche nach Ausdruck an den Kunden zusammen mit einer Kopie der Anlage ausgegeben werden kann. Diese dient auch bei etwaigen Kontrollen als Besitznachweis über die gemeldeten Magazine und Magazingehäuse.

Die Anzeige kann nun zusammen mit der Anlage und einer Zweitschrift / Kopie der ausgestellten Anzeigebescheinigung zur Papierakte des Betroffenen genommen werden.

B. Anzeigebescheinigung

Anzeigebescheinigung

über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse
gem. § 37h Absatz 1 Nr. 3 Waffengesetz (WaffG)

P-ID des Anzeigenden: _____

Dem/der Anzeigenden

Doktorgrad, Familienname, ggf. frühere Name(n), Geburtsname, Vorname

geb. am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Ort, ggf. Land)

Geschlecht: _____

Staatsangehörigkeit(en): _____

wohnhaft in

PLZ, Ort, (ggf. auid. Staat)

Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

wird bestätigt, dass mit der Anzeige vom _____ bei der Behörde eingegangen am _____ innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 58 Absatz 17 Satz 1 WaffG das/die als Anlage aufgeführte(n) Magazin(e) bzw. Magazingehäuse angezeigt hat.

Ausstellende Behörde

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift, Dienstsiegelabdruck

9. Speicherung und Registrierung von Salutwaffen

Rechtsgrundlage: § 39b WaffG
§ 58 Abs. 15 WaffG
Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5
§ 5 Nr. 1 und 3 WaffRG

Allgemeines

Mit Inkrafttreten der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese in das nationale Recht einzuarbeiten.

Dementsprechend sind Salutwaffen in diejenige EU-Kategorie einzuordnen, der die Waffe vor dem Umbau unterfiel.

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u.a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderung nach Anlage 1 Abschnitt 1, UA 1 Nr. 1.5 zum WaffG erfüllen.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen im Sinne der Anlage 1 zum WaffG ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn der Antragsteller die Waffe für Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt (§ 39b Abs. 1 WaffG).

Ein Sachkundenachweis gem. § 7 WaffG ist für die Erlaubnis nicht erforderlich (§ 39b Abs. 2 WaffG). Die Regelungen nach § 36 Abs. 3 bis 6 WaffG finden auf Salutwaffen keine Anwendung.

Für die Praxis bedeutet dies,

- 1) dass „Alt-Besitzer“ von Salutwaffen (= Erwerb vor dem 01.09.2020) für diese innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 58 Abs. 15 WaffG, also bis 01.09.2021, eine entsprechende Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen müssen.
- 2) dass die zuständige WaffB das Bedürfnis überprüft und sodann über die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis entscheidet (meist gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG Standard-WBK oder Sammler/Gutachter WBK).

Verfahren:

- a. Öffnen Sie bitte den Personendatensatz der betroffenen Person in Ihrem ÖWS bzw. legen Sie die Person mit „Person neu“ neu an.
- b. Legen Sie nun den erforderlichen waffenrechtlichen Verwaltungsakt vom Typ „Waffenbesitzkarte“ (Standard) an bzw. öffnen Sie eine bereits vorhandene Erlaubnis.
- c. Wird die Waffe aus Händlerbeständen übernommen bzw. befand sich die Waffe bereits vorher im NWR ist die Waffe entsprechend an die Erlaubnis umzuhängen.
- d. Sollte die Waffe dem NWR noch nicht bekannt sein, legen Sie bitte die Waffendaten der Waffe in einem neuen Waffendatenobjekt wie eine „normale“ Schusswaffe an.
- e. Als Katalogwert wählen Sie bitte im Katalog „Waffentechnische Ausführung“ den Wert „Salutwaffe/Waffenteil“.



- f. Als Kaliberwert setzen Sie bitte den Wert „Salut“.
 - g. Speichern Sie den geänderten / neu angelegten Datensatz der Waffe in Ihrem ÖWS (XWaffe Sprache: „Fortschreiben des Datensatzes“)
- 3) **Sollte die Erlaubnis nicht erteilt werden** können (z.B. Aufgrund fehlendem Bedürfnisgrund), hat der Besitzer der Salutwaffe diese innerhalb der gesetzlichen Frist einem Berechtigten, der zuständigen WaffB oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

10. Speicherung und Registrierung von Pfeilabschussgeräten

Rechtsgrundlage: § 58 Abs. 20 WaffG
Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.3
§ 5 Nr. 1 und 3 WaffRG

Allgemeines

Mit Inkrafttreten der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese in das nationale Recht einzuarbeiten.

Pfeilabschussgeräte sind den Schusswaffen gleichstellte, tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann. Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16J/cm² nicht überschritten wird.

Hat jemand am 01.09.2020 ein nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Abs.3 Satz 2 und Abs.5 WaffG findet entsprechende Anwendung.

In der Praxis beutet dies, dass

1. Die WaffB die Voraussetzungen nach § 4 WaffG prüft, welche erfüllt sein müssen. Dies beinhaltet somit auch einen Sachkundenachweis und ein entsprechendes Bedürfnis.

Der Nachweis eines Bedürfnisses im Sinne von § 8 WaffG dürfte derzeit für druckluftbetriebene Pfeilabschussgeräte in Deutschland kaum erbracht werden können.

Der Nachweis der übrigen Erlaubnisvoraussetzungen würde sich mit dem nicht zu erbringenden Nachweis für das Bedürfnis erledigen.

2. Sollten Sie dennoch zu einem positivem Prüfergebnis gelangt sein (z.B. für Sachverständige, Händler etc.), ist eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen / zu ergänzen.
 - a. Öffnen Sie bitte den Personendatensatz der betroffenen Person in Ihrem ÖWS bzw. legen Sie die Person mit „Person neu“ neu an.
 - b. Legen Sie nun den erforderlichen waffenrechtlichen Verwaltungsakt vom Typ „Waffenbesitzkarte“ an oder öffnen Sie die bereits vorhandene.
 - c. Legen Sie nun die Waffendaten des Pfeilabschussgerätes in einem neuen Waffendatenobjekt als Waffe/Waffenteil ohne Besonderheiten wie folgt an:



Waffentyp Feingliederung		
Code	Codename	Beschreibung
104	Abschussgerät	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 (z.B. Pfeilabschussgeräte)

Waffentyp Anlage 1		
Code	Codename	Beschreibung
36	Abschussgerät (mit gespeicherter Energie)	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 (z.B. Pfeilabschussgeräte)

Munitionsbezeichnung /Kaliber		
Code	Codename	Beschreibung
9982	Pfeil	Kalibereintrag für (Pfeil-) Abschussgeräte

Waffenkategorie		
Code	Codename	Beschreibung
9991	Keiner Kategorie der EU-Feuerwaffenrichtlinie zuzuordnen	

- d. Speichern Sie den neu angelegten Datensatz des Pfeilabschussgerätes in Ihrem ÖWS (XWaffe Sprache: „Fortschreiben des Datensatzes“).

Sollte die Erlaubnis nicht erteilt werden können, hat der Besitzer des Pfeilabschussgerätes diese innerhalb der gesetzlichen Frist einem Berechtigten, der zuständigen WaffB oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Beispielbilder von Pfeilabschussgeräten:



11. Speicherung und korrekte Einstufung der EU-Kategorie von Schalldämpfern

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 9 WaffG
Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.3
§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WaffRG

Allgemeines

Mit Inkrafttreten der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese in das nationale Recht einzuarbeiten.

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

Somit sind Schalldämpfer, wie die übrigen Schusswaffen, in eine EU-Kategorie einzuordnen und entsprechend im Nationalen Waffenregister zu speichern.

Mit Einführung des § 13 Abs. 9 WaffG ist nun erstmals ein Erwerb von Schalldämpfern mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens erlaubt.



Grundsätzlich sind Schalldämpfer so einzustufen, wie eine im Besitz befindliche und für Jagdzwecke zugelassene Langwaffe. Sollte eine solche Waffe sich nicht bzw. noch nicht im Besitz befinden, so ist der Schalldämpfer wie folgt einzustufen:

Einstufung in die korrekte EU-Kategorie als separates Waffenteil (ohne vorhandene Jagdlangwaffe):

Auf Grund der zahlreichen Anwendungsbereiche ist zur Vereinfachung der Schlüsselung im Bereich der EU-Kategorie und der XWaffe-technischen Einstufung der Schalldämpfer immer in der (für den Jäger) „schärfsten“ EU-Kategorie -B- und in der Waffentypologie (Feingliederung) als halbautomatische Büchse (Code 34) zu speichern.

Praxisbeispiel:

Ein „Jungjäger“ erwirbt einen Schalldämpfer der Kalibergruppe (z.B.: 9,3 - .375) obwohl er keine eigene Waffe in Besitz hat. Er leiht sich immer verschiedene Waffen vom Vater (mit Leihbeleg).

Bitte legen Sie einen Waffenteildatensatz in Ihrem ÖWS mit folgenden Parametern an:

Waffenteil:	Schalldämpfer
EU-Kategorie	-B-
Waffentyp (Anlage 1)	halbautomatische Lang-Schusswaffe (Magazin wechselbar)
Waffentyp (Feingliederung)	halbautomatische Büchse
Kaliber:	-ohne-
Hersteller:	bitte den entsprechenden Hersteller eintragen
Seriennummer:	bitte die entsprechende Seriennummer (ohne Leerzeichen) eintragen
Modell:	ein entsprechendes Modell ist anzugeben und /oder die Kalibergruppe des Schalldämpfers

12. Die neuen wesentlichen Waffenteile im Überblick

Rechtsgrundlage: § 58 Abs. 13 WaffG
Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 bis 1.3.2
§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WaffRG

Allgemeines

Mit Inkrafttreten der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese in das nationale Recht einzuarbeiten. Während die Richtlinie 91/477/EWG bislang den Verschluss, das Patronenlager und den Lauf als wesentliche Teile einer Schusswaffe definiert hat, gehören gemäß Artikel 1 Abs. 1 Nummer 2 der Richtlinie 91/477/EWG nun der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse (gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und Gehäuseunterteil), der Schlitten, die Trommel und der Verschluss bzw. das Verschlussstück zu den wesentlichen Teilen. Es hat somit eine Erweiterung des Kreises der als wesentlich geltenden Teile auf alle für die Funktionsfähigkeit einer Schusswaffe relevanten Teile stattgefunden. Anpassungsbedarf ergibt sich aber insofern, als im Waffengesetz bislang lediglich der Rahmen bzw. das Gehäuse einer Kurzwaffe über die Nennung des Griffstücks als wesentliches Teil erfasst ist. Neu definiert wird das Gehäuse von Schusswaffen, das bislang nur für Kurzwaffen (in Form des Griffstücks) als wesentliches Teil galt. Im Zuge der Überarbeitung der Nummer 1.3 wird auch die Definition des Verschlusses erweitert. Statt bei teilbaren Verschlüssen nur das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager abschließende Teil (Verschlusskopf) als wesentliches Teil zu definieren, wird nun auch der Verschlussträger, der für die Dauerfeuerfähigkeit des Verschlusses maßgeblich ist und somit darüber bestimmt, ob der Verschluss ein verbotenes Waffenteil ist, als wesentliches Teil definiert. Die Begrifflichkeiten der Richtlinie 91/477/EWG werden bei der Umsetzung nicht vollständig übernommen, da sich die Begriffe teilweise überschneiden. So ist der Schlitten der Verschluss einer Pistole und der Rahmen das Gehäuse und der Verschluss eines Revolvers.

Bedeutung der neuen wesentlichen Waffenteile für die Praxis:

Ab Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG sind folgende Teile **ergänzend** zu den bisherigen, als wesentliche Waffenteile eingestuft und somit Schusswaffen gleichgestellt:

Codename	Beschreibung
Verschluss/-kopf	
Verschlussträger	
Gehäuse	
Unteres Gehäuse	
Oberes Gehäuse	
Gehäuse-Lauf-Einheit	Gehäuse und Lauf aus einem Stück, z.B. Steyr Monobloc
Gehäuse-Verschluss-Einheit	Schlitten und Verschluss aus einem Stück, z.B. Basküle bei Kipplaufwaffen oder Schlitten mit integriertem Verschluss bei Glock-Pistolen
Verbrennungskammer	
Einrichtung zur Gemischerzeugung	
Antriebsvorrichtung bei Nicht-Feuerwaffen	

12.1 Das führende wesentliche Waffenteil

Allgemeines

Definition gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.2:

Führendes wesentliches Waffenteil ist das Gehäuse, wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen), wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss, wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Waffenteil.

Das führende Waffenteil soll nunmehr den Lebensweg einer Waffe maßgeblich bestimmen.

Laut Anlage 1, Nr. 8.1 Waffengesetz gilt es als Herstellung einer Waffe, wenn bei der Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird. Diese Regelung impliziert, dass es nicht als Herstellung zu verstehen ist, wenn bei der Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil ersetzt wird, das bereits in einer Waffe verbaut gewesen ist.

Diese Unterscheidung wird im NWR zurzeit bei der Registrierung des Austausches eines führenden Waffenteils nicht abgebildet. Vielmehr erhält eine Waffe bei der Registrierung des Austausches eines führenden Waffenteils im NWR immer eine neue Waffen-NWR-ID¹, unabhängig davon, ob das neu eingebaute führende Waffenteil vorher bereits in einer Waffe verbaut gewesen ist oder nicht².

Die Zwecksetzung des NWR nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaffRG, es abfrageberechtigten Behörden zu ermöglichen, Waffen und wesentliche Teile zurückzuverfolgen, ist davon grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Auch wenn beim Einbau eines gebrauchten führenden wesentlichen Waffenteils eine neue Waffen-NWR-ID für die Waffe generiert wird, bleibt der „Lebenszyklus“ dieser Waffen bzw. der verbauten Waffenteile für alle abfrageberechtigten Behörden nachvollziehbar.

Nach Inbetriebnahme des erweiterten NWR wird auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem laufenden Betrieb geprüft werden, in welchem Umfang eine differenziertere Gestaltung der Erfassung des Austausches eines führenden Waffenteils im NWR oder weitere damit verbundene Anpassungen, etwa der Löschfristen, erforderlich sind.

Im Regelfall wird dies im ohnehin durch einen Büchsenmacher oder durch einen Hersteller erfolgen. Den entsprechenden Meldeprozess ab Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtungen der Händler entnehmen Sie bitte Kapitel 19.

Welches wesentliche Teil das führende Waffenteil einer Waffe ist, kann in der Handreichung des Bundeskriminalamtes (BKA) „*Leitfaden wesentliche Waffenteile*“ ermittelt werden.

¹ Dies gilt nur für den Austausch eines führenden Waffenteils! Beim Austausch eines sonstigen wesentlichen Waffenteils bleibt die NWR-ID der Ursprungswaffe erhalten.

² Bei der Registrierung des Austauschs eines führenden Waffenteils in der Zentralen Komponente des NWR wird die Ursprungswaffe immer zuerst als zerlegt registriert. Anschließend wird im NWR der Zusammenbau einer neuen Waffe unter Verwendung des neu eingebauten führenden Waffenteils und der weiteren wesentlichen Waffenteile der Ursprungswaffe registriert.

13. Die neue Einteilung der EU-Kategorien für Waffen

Rechtsgrundlage: (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments
Richtlinie 91/477/EWG des Rates (ABl.L 137 vom 24.5.2017)
Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG

Allgemeines

Der Erlass der Richtlinie (EU) 2017/853 stand im Zusammenhang mit den Erfahrungen der terroristischen Angriffe von Paris im Januar und November 2015. Zur Erreichung der Ziele enthält die Richtlinie eine Reihe neuer Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Dadurch wurden verschiedene Neuregelungen wie z.B. die Erweiterung der Kennzeichnungsanforderung, die Einführung der Meldeverpflichtung für Händler und Hersteller sowie verschiedene Änderungen an der rechtlichen Einordnung von bestimmten Schusswaffen und sonstigen Gegenständen vorgenommen: Die bisherige Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG (erlaubnis- und anmeldefreie Waffen) entfällt, die Kategorie A (verbotene Waffen) wird um halbautomatische Waffen für Zentralfeuerzündung erweitert, die über eine hohe Magazinkapazität verfügen. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen unterfallen künftig der Kategorie C (meldepflichtige Waffen). Salutwaffen müssen künftig in die Kategorie eingeordnet werden, der die Ursprungswaffe vor ihrem Umbau angehört hat.

Für die Praxis:

Durch die notwendige Neueinteilung von Waffen in die neuen EU-Kategorien wird sich im Datenbestand der Waffenbehörden einiges ändern. Zusätzlich zu den neuen „Kategorie-A-Waffen“ kommt der „Wegfall“ der Kategorie-D. Dies erfordert eine Migration der Bestandsdaten in den Waffenbehörden, da diese über die Waffendatensätze, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden die Datenhoheit und somit das alleinige Schreibrecht besitzen.

Hierzu wurde ein Migrationskonzept durch die Fachliche Leitstelle NWR in Zusammenarbeit mit dem BVA erstellt. Dieses liegt den ÖWS – Herstellern vor, so dass diese mit dem Konzept in die Lage versetzt werden, die angeschlossenen Waffenbehörden bei der Migration der Datensätze zu unterstützen. Hierbei soll die Umschlüsselung automatisiert auf Basis des Katalogs Waffentypfeingliederung innerhalb des ÖWS erfolgen.

Für alle Waffen, die keiner Kategorie zuzuordnen sind (z.B. Neu-Dekowaffen, Pfeilabschussgeräte etc.) wurde der Codewert 9991 „Keiner Kategorie der EU-Feuerwaffenrichtlinie zuzuordnen“ geschaffen. Diese Umschlüsselung betrifft alle Waffen, die ab Inkrafttreten des 3. WaffRändG in keine der neuen EU- Kategorien einzuordnen sind.

Waffenkategorie (EU)		
Code	Codename	Beschreibung
D	Kategorie-D-zu bereinigen	Nach Inkrafttreten der 3.WaffRÄndG nicht mehr zu verwenden. Waffen und -teile sind neu gem. aktuelle EU-Feuerwaffenrechtsrichtlinie zuzuordnen.
9991	Keiner Kategorie der EU-Feuerwaffenrechtsrichtlinie zuzuordnen	
9994	Nicht mehr feststellbar ³	Dieser Codewert kann nur für Waffen/-teile verwendet werden, die aktuell als unbereinigt (Codewert 9999) oder teilbereinigt (Codewert 9995) gespeichert sind. Er ist anzuwenden für Waffen, bei denen die Qualität der Waffendaten den Waffenbehörden keine sachgerechten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Waffentyp, Kaliber, usw. ermöglicht. Für Waffen im Besitz - Inland, amtlich sichergestellt, im Besitz - Ausland - keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis und in Produktion, bei denen die Ermittlung XWaffe-konformer Waffendaten durch in Augenscheinnahme (entweder direkt oder zumindest in Form von Fotos) möglich ist, ist die Vergabe nicht möglich.

Da die Neueinteilung der EU-Kategorien alle bisher bekannten Kategorien betrifft, wurde seitens der Fachlichen Leitstelle NWR hierzu eine **neue „Waffenmatrix“** erstellt. Hier sind alle nach den derzeitigen Erkenntnissen abbildbaren Waffen in der altbekannten Art und Weise abgebildet, welche Sie bei der täglichen Arbeit der Einordnung unterstützen soll.

Es wird angestrebt, allen teilnehmenden Sachbearbeiter/innen an den Schulungen der Fachlichen Leitstelle eine Matrix in dieser Veranstaltung „an die Hand“ zu geben. Sollten darüber hinaus in den Waffenbehörden etwaige Bedarfe entstehen, so werden Ihnen auf Anforderung, von der Fachlichen Leitstelle NWR gerne weitere Exemplare postalisch bereitgestellt. Bitte fordern Sie die Matrix über die bekannte E-Mail Adresse: nwr@bva.bund.de, mit Angabe der postalischen Zustelladresse und der gewünschten Menge, an.

³ Dieser neue Codewert wird zusätzlich auch in den Katalogen Waffentyp Anlage 1, Waffentyp Feingliederung, Herstellerbezeichnung und Munitionsbezeichnung/Kaliber eingeführt.

14. Neuer XWaffe-Wert für nicht mehr zu bereinigende Waffen/-teile (Altdaten)

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 WaffRG

Allgemeines

Im allgemeinen Datenbestand des Nationalen Waffenregisters wurde festgestellt, dass nicht alle Datensätze im Rahmen der Datenbereinigung bereinigt werden konnten. Diese Datensätze stehen derzeit noch im Status „*unbereinigt*“ (Code 9999) bzw. „*teilbereinigt*“ (Code 9995).

Es handelt sich hierbei teilweise um Datensätze, die objektiv betrachtet durch den Sachbearbeiter, selbst unter größter Anstrengung, aus verschiedenen Gründen nicht mehr bereinigt werden können, da Informationen hierzu fehlen bzw. nicht beschafft werden können.

Aus diesem Grund wurde ein neuer Codewert geschaffen, um auch diese Daten aus den Statuswerten der Erstbefüllung in neue Statuswerte überführen zu können.

Für die Praxis:

Somit kann für alle Waffen, die im Wert „*unbereinigt*“ oder „*teilbereinigt*“ stehen, der neue Codewert „*Nicht mehr feststellbar*“ verwendet werden, wenn die Qualität der gespeicherten Daten keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Waffe zulässt.

Es handelt sich um solche Fälle, bei denen die Qualität der Waffendaten den Waffenbehörden keine sachgerechten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Waffentyp, Kaliber, usw. ermöglicht und die Ermittlung XWaffe-konformer Waffendaten nicht möglich ist, z.B. die Waffe in Augenschein genommen werden kann, entweder direkt oder zumindest an Hand von Fotos.

Dieses betrifft insbesondere folgende Fallkonstellationen:

- Waffen, die vom Besitzer als abhandengekommen oder gestohlen gemeldet wurden, sofern nicht
 - der Besitzer noch aus der Erinnerung heraus konkrete Angaben zu der Waffe machen kann, ggf. nach Befragung des Händlers bei dem die Waffe erworben wurde
 - der Besitzer noch über alte Fotos, Kaufquittungen, Kataloge o.ä. von der Waffe verfügt.

- Waffen, die bereits der Vernichtung zugeführt wurden, sofern die WaffB nicht
 - den Waffentyp, Kaliber etc. vor der Vernichtung dokumentiert haben
 - der letzte Besitzer keine konkreten Angaben zu der Waffe machen kann
 - der Besitzer nicht über alte Fotos, Kaufquittungen etc. von der Waffe verfügt



Für Waffen **im Status** „*in Besitz-Inland*“, „*amtlich sichergestellt*“, „*im Besitz-Ausland- keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis*“ und „*in Produktion*“ (nur für Hersteller), findet der Status „nicht mehr feststellbar“ **keine Anwendung**.

15. Die Abbildung modularer Waffen

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 WaffRG

Allgemeines

Durch die Einführung des neuen XWaffe Datenmodells im Februar 2018, steht den Waffenbehörden ein „Werkzeug“ zur Verfügung, welches eine Abbildung von Waffen mitsamt ihrer wesentlichen Waffenteile ermöglicht.

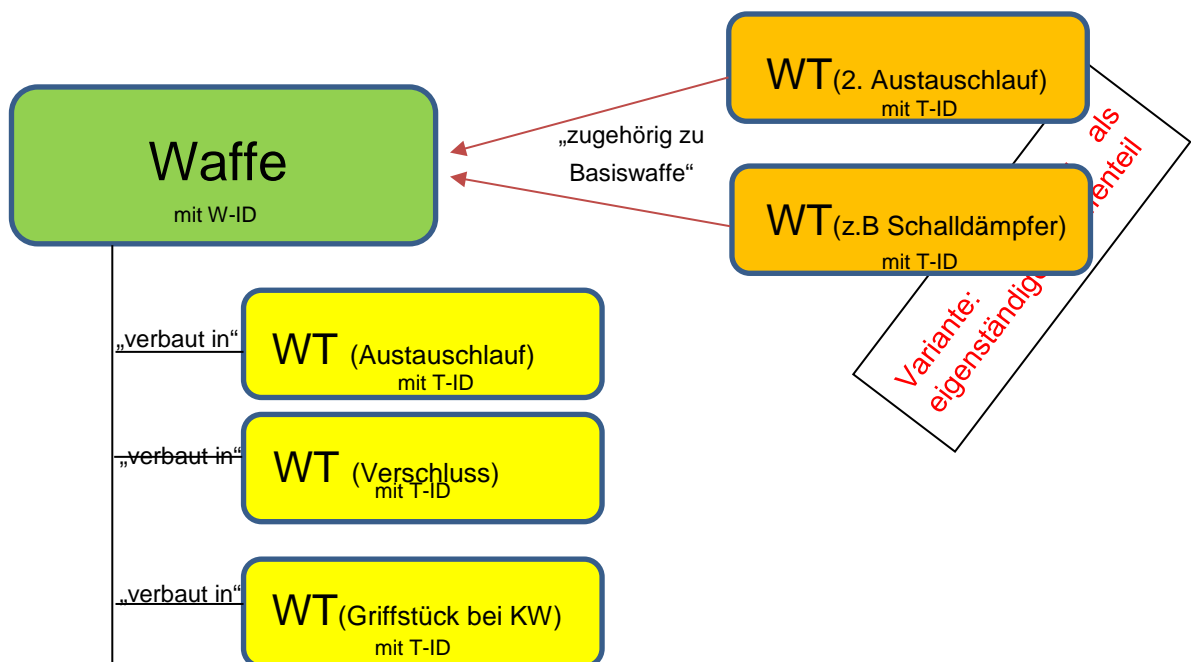
Dies ist vor allem bei Waffen, welche in modularer Bauweise hergestellt wurden, vermehrt sehr wichtig. Oftmals werden in der „Lebenswirklichkeit“ eine Vielzahl von Austauschläufen und Verschlüssen überlassen und erworben, was Datenänderungen im NWR nach sich zieht.

Aus vielen Anfragen der Behörden wurde ersichtlich, dass den Waffenbehörden oft die Handlungsweise der einzelnen Schritte Probleme bereitet, da Waffenteile entweder noch nicht im Datenbestand existieren oder Unsicherheiten mit dem anschließenden Druck der Erlaubnis bestehen.

Nachfolgend wird auf die verschiedenen Belange eingegangen, um auch in der Praxis die Vorteile der Abbildung mit wesentlichen Teilen umzusetzen.

Die Abbildung von Waffen in modularer Bauweise, sollte als Waffendatensatz (z.B. Repetierbüchse, Kaliber .308Win, Hersteller XY, Model RXYZ,) mit den dazugehörigen wesentlichen Waffenteilen (Austauschlauf, Verschluss, ggf. Griffstück bei Pistolen) erfolgen. Die Erfassung kann auch retrograd erfolgen, um bereits erfasste Waffendatensätze von modularen Waffen zu ergänzen.

Graphische Darstellung der Abbildung von modularen Waffen:



Meist findet dies in der Praxis der Waffenbehörden dann Anwendung, wenn der spezielle Fall der Überlassung bzw. dem Erwerb durch den Kunden bekannt wird. Somit wird (oft unter Zeitdruck) eine Nacherfassung von wesentlichen Waffenteilen notwendig. Dementsprechend wird nachfolgend aufgezeigt, welche Möglichkeiten Sie in solchen Fällen besitzen:

15.1 Beispiel:

Ein Kunde verkauft seinen „alten Austauschlauf“ im Kaliber .308Win und legt sich einen neuen Austauschlauf im Kaliber .30-06Spring zu (beide Teile sind im NWR noch nicht erfasst).

1. Überlassung und gleichzeitiger Erwerb eines wesentlichen Waffenteils:

- a. Erfassen eines neuen Waffenteildatensatzes (T-ID wird zurückgeliefert) mit den Werten des alten Austauschlaufes (Seriennummer, Hersteller, Kaliber .308Win).
- b. Überlassen des wesentlichen Waffenteils an den neuen Erwerber nun möglich.
- c. Ein Eindruck in die WBK vor und nach der Überlassung ist in diesem Fall nicht notwendig, da die Dokumentation der Überlassung im NWR als Nachweis ausreicht!
- d. Erfassen des „neuen“ wesentlichen Waffenteils mit sämtlichen Parametern. (Sie erhalten eine T-ID vom NWR zurück).
- e. Öffnen Sie nun den Waffendatensatz zu dem das neu angelegte Teil gehört und ordnen Sie dieses Teil dem Waffendatensatz über den Zuordnungswert „verbaut in“ zu. Schreiben Sie anschließend den Datensatz fort (speichern!).
- f. Abbildung in der Erlaubnisurkunde:
Öffnen Sie den Waffendatensatz der Waffe erneut und tragen Sie ggf. die zweite Seriennummer ein. Sofern die Seriennummer des verkauften Austauschlaufes ebenfalls eingetragen und eingedruckt war, können Sie diesen Eindruck in der WBK durch Eingabe von Zeichen (z.B. ----- oder xxxxx) ersetzen und somit auch in der Erlaubnis „überdrucken“. Die neue Seriennummer tragen Sie bitte in dem nächsten Datenfeld „Seriennummer“ ein und schreiben Sie den Datensatz fort (speichern!) Nun brauchen Sie lediglich die Seriennummern neu zu drucken! Gleiches gilt selbstverständlich für das Kaliber.

15.2 Beispiel:

Ein Kunde verkauft seinen „alten Austauschlauf“ im Kaliber .308Win und legt sich einen neuen Austauschlauf im Kaliber .30-06Spring zu.

2. Überlassung und gleichzeitiger Erwerb eines neuen Austauschlaufes sowie zusätzlich eines eigenständigen wesentlichen Waffenteils (z.B. Schalldämpfer): (Beide Teile sind nicht im Register)

- a. Sofern noch nicht geschehen, erfassen eines neuen Waffenteildatensatzes (T-ID wird zurückgeliefert) mit den Werten des alten Austauschlaufes (Seriennummer, Hersteller, Kaliber .308Win).
- b. Überlassen des wesentlichen Waffenteils an den neuen Erwerber nun möglich.
- c. Ein Eindruck in die WBK vor und nach der Überlassung ist in diesem Fall nicht notwendig, da die Dokumentation der Überlassung im NWR als Nachweis ausreicht!
- d. Erfassen des „neuen“ wesentlichen Waffenteils mit sämtlichen Parametern. (Sie erhalten eine T-ID vom NWR zurück).
- e. Öffnen Sie nun den Waffendatensatz zu dem der neu angelegte Austauschlauf gehört und ordnen Sie dieses Teil dem Waffendatensatz über den Zuordnungswert „verbaut in“ zu. Schreiben Sie anschließend den Datensatz fort (speichern!).

- f. Erfassen Sie nun den Datensatz des „neuen“ wesentlichen Waffenteils mit sämtlichen Parametern welches eigenständig bleiben soll (z.B. Schalldämpfer). Sie erhalten eine T-ID vom NWR zurück.
- g. Sie haben nun die Möglichkeit, dieses neue wesentliche Teil über den Zuordnungswert „zugehörig zu Basiswaffe“ mit der Waffe zu verknüpfen. Dies hat den Vorteil, dass wenn die Basiswaffe überlassen wird, Ihnen von der örtlichen Waffenverwaltungssoftware ein Hinweis generiert wird, dass mit der Waffe noch ein wesentliches Waffenteil verknüpft ist, für welches evtl. alleine kein Bedürfnis mehr bestehen könnte (z.B. 2. Austauschlauf, 2. Verschluss etc...).

h. Abbildung in der Erlaubnisurkunde:

Öffnen Sie den Waffendatensatz der Waffe erneut und ändern Sie ggf. die zweite Seriennummer und das Kaliber. Sofern die Seriennummer / Kaliber des verkauften Austauschlaufes eingetragen und eingedruckt war, können Sie diesen Eindruck in der WBK durch Eingabe von Zeichen (z.B. ----- oder xxxxx) ersetzen und somit auch in der Erlaubnis „überdrucken“. Die neue Seriennummer / Kaliber tragen Sie bitte in dem nächsten Datenfeld „Seriennummer“ bzw. „Kaliber“ ein und schreiben Sie den Datensatz fort (speichern!)

Drucken Sie nun den neuen Waffenteildatensatz (z.B. Schalldämpfer) in eine freie Zeile der Erlaubnis als eigenständiges wesentliches Waffenteil ein.

16. Neue verbotene Waffen

Rechtsgrundlage: Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991
Anlage 1 Abschnitt 3 Nr.1.6 - 1.9 zum WaffG

Allgemeines

Der Erlass der Richtlinie (EU) 2017/853 stand im Zusammenhang mit den Erfahrungen der terroristischen Angriffe von Paris im Januar und November 2015. Zur Erreichung der Ziele enthält die Richtlinie eine Reihe neuer Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Dadurch mussten verschiedene Neuregelungen im Waffengesetz vorgenommen werden, u.a. verschiedene Änderungen an der rechtlichen Einordnung von bestimmten Schusswaffen und sonstigen Gegenständen: die Kategorie A (verbotene Waffen) wird um halbautomatische Waffen für Zentralfeuerzündung erweitert, die über eine hohe Magazinkapazität verfügen. Dementsprechend mussten die in der Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG aufgeführten Waffentypen erweitert werden.

Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.6 bis 1.9 zum WaffG

1.6
automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden.

1.7
jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1.7.1
Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird,

1.7.2
Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen eingesetzt wird,

1.8
halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind und die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können,

1.9
sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.“



Hinweis / Tipp:

Alle neuen verbotenen Waffen sind in der neuen „Waffenmatrix“ ersichtlich

17. Die neuen XWaffe Katalogwerte im Überblick

17.1 Erweiterung des Kataloges Waffenrechtlicher Verwaltungsakt

Waffenrechtlicher Verwaltungsakt		
Code	Codename	Beschreibung
21(neu)	Schießstättenerlaubnis –ortsfeste Anlage -	§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG
24 (Änderung)	Waffentrageberechtigung	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG oder Benennung nach § 28a Abs. 1 WaffG
34 (neu)	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	§ 3 Abs. 2 AWaffV
38 (neu)	Anzeigebescheinigung	Dokumentation des Umgangs mit ausschließlich anzeigepflichtigen Schusswaffen (Neu-Dekorationswaffen)

17.2 Erweiterung des Kataloges Bedürfnisgrund

Bedürfnisgrund		
Code	Codename	Beschreibung
19 (neu)	Theater, Film, Fernsehen	Ein Bedürfnis für Erwerb und Besitz von Salutwaffen kommt i.d.R. in Betracht für die Nutzung im Theater und in der Film- und Fernsehproduktion, für Brauchtumsveranstaltung und vergleichbare Zwecke
20 (neu)	Ohne	Für den Erwerb und Besitz ist kein Bedürfnis nachzuweisen

17.3 Erweiterung des Kataloges Geschlecht

Geschlecht		
Code	Codename	Beschreibung
004 (neu)	Divers	
005 (neu)	Ohne Angabe	

17.4 Erweiterung des Kataloges Waffenrechtlicher Verwaltungsakt Status

Waffenrechtlicher Verwaltungsakt Status		
Code	Codename	Beschreibung
8 (Änderung)	Zurückgegeben	Künftig nicht mehr zu verwenden
10 (neu)	Anderweitig aufgehoben	§ 43 Abs. 2 VwVfG; Beispiele: Aufhebung der Erlaubnis im Widerspruchsverfahren (§§ 72, 73 VwGO). Gerichtliche Kassation der Erlaubnis (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO)
11 (neu)	Durch Zeitablauf erledigt	z.B. durch Tod des Erlaubnisinhabers
12 (neu)	Auf andere Weise erledigt	Antragsrücknahme nach Erteilung der Erlaubnis, aber vor Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes
13 (neu)	Erlaubnis während eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens durch Verzicht erledigt	Der Erlaubnisinhaber erklärt den Verzicht während eines laufenden Widerrufs- /Rücknahmeverfahrens.
14 (neu)	Erlaubnis außerhalb eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens durch Verzicht erledigt	Der Erlaubnisinhaber erklärt den Verzicht unabhängig von einem Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren.
20 (neu)	Ohne	Für den Erwerb und Besitz ist kein Bedürfnis nachzuweisen

17.5 Änderung des Kataloges Waffenstatus

Waffenstatus		
Code	Codename	Beschreibung
21 (Änderung)	inaktiv, weil nicht eintragungspflichtig	Nicht eintragungspflichtige Waffen/Waffenteile.
33 (neu)	überlassen an Händler / Hersteller mit elektronischer Anzeigepflicht	Der Erwerber ist Inhaber einer Handels- oder Herstellungserlaubnis und hat die elektronische Anzeigepflicht zu erfüllen.

17.6 Erweiterung des Kataloges Waffenkategorie (EU-Kategorie)

Waffenkategorie (EU)		
Code	Codename	Beschreibung
D (neu)	Kategorie-D- bereinigen	zu Nach Inkrafttreten des 3.WaffRÄndG nicht mehr zu verwenden. Waffen und -teile sind neu gem. aktueller EU-Feuerwaffenrichtlinie zuzuordnen.
9991 (neu)	Keiner Kategorie der EU-Feuerwaffenrichtlinie zuzuordnen	
9994 (neu)	Nicht mehr feststellbar	Dieser Codewert kann nur für Waffen/-teile verwendet werden, die aktuell als unbereinigt (Codewert 9999) oder teilbereinigt (Codewert 9995) gespeichert sind. Er ist anzuwenden für Waffen, bei denen die Qualität der Waffendaten den Waffenbehörden keine sachgerechten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Waffentyp, Kaliber, usw. ermöglicht. Für Waffen im Besitz - Inland, amtlich sichergestellt, im Besitz - Ausland - keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis und in Produktion, bei denen die Ermittlung XWaffe-konformer Waffendaten durch in Augenscheinnahme (entweder direkt oder zumindest in Form von Fotos) möglich ist, ist die Vergabe nicht möglich.

17.7 Erweiterung des Kataloges Munitionsbezeichnung/ Kaliber und Synonym

Munitionsbezeichnung / Kaliber und Synonym		
Code	Codename	Beschreibung
9980 (neu)	Deaktiviert	Kalibereintrag für deaktivierte Waffen (Dekorationswaffen)
9981 (neu)	Salut	Kalibereintrag für Salutwaffen
9982 (neu)	Pfeil	Kalibereintrag für (Pfeil-)Abschussgeräte

17.8 Änderung des Kataloges Waffentechnische Ausführung

Waffentechnische Ausführung		
Code	Codename	Beschreibung
4	Konvertierte/s Waffe/teil	Umbau einer "scharfen" Schusswaffe in eine sog. LEP-Waffe (Definition der LEP Waffe: eine Waffe, in der anstelle heißer Gase eine Lufterzeugerpatrone verwendet wird) oder Umbau einer Schusswaffe in eine sog. 4mmM20-Waffe (Definition: Waffe, welche seit dem Umbau die Voraussetzungen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 erfüllt)
5 (Änderung)	Altdatensatz Dekorationswaffe/-waffenteil	Dekorationswaffen, die vor dem Inkrafttreten des 3.WaffRÄndG im NWR registriert waren und nicht rückverfolgt werden. → nicht mehr zu verwenden
6 (Änderung)	Altdatensatz Salutwaffe/-waffenteil	Salutwaffen, die vor dem Inkrafttreten des 3.WaffRÄndG im NWR registriert waren und nicht rückverfolgt werden. . → nicht mehr zu verwenden
9 (neu)	Alt-Dekorationswaffe/-waffenteil	Unbrauchbarmachung vor Inkrafttreten der Deaktivierungsdurchführungsverordnung vom 28.06.2018.
10 (neu)	Neu-Dekorationswaffe/-waffenteil	Unbrauchbarmachung nach den Vorgaben der Deaktivierungsdurchführungsverordnung vom 28.06.2018
11 (neu)	Salutwaffe/-waffenteil	Salutwaffen, die seit Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG angezeigt werden.

17.9 Änderung des Kataloges wesentliches Waffenteil

Wesentliches Waffenteil		
Code	Codename	Beschreibung
4 (Änderung)	Verschluss/-kopf	
18 (neu)	Verschlussträger	
19 (neu)	Gehäuse	
20 (neu)	Unteres Gehäuse	
21 (neu)	Oberes Gehäuse	
22 (neu)	Gehäuse-Lauf-Einheit	Gehäuse und Lauf aus einem Stück, z.B. Steyr Monobloc
23 (neu)	Gehäuse-Verschluss-Einheit	Schlitten und Verschluss aus einem Stück, z.B. Basküle bei Kipplaufwaffen oder Schlitten mit integriertem Verschluss bei Glock-Pistolen
24 (neu)	Verbrennungskammer	
25 (neu)	Einrichtung zur Gemischerzeugung	
26 (neu)	Antriebsvorrichtung bei Nicht-Feuerwaffen	

17.10 Erweiterung des Kataloges Überlassungsart

Überlassungsart		
Code	Codename	Beschreibung
1 (Änderung)	Überlassen an WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung	Der Hersteller/Händler zeigt die Überlassung einer im NWR registrierten Waffe/Waffenteil an einen inländischen Erwerber an, der ebenfalls im NWR registriert ist. Zum Zeitpunkt des Erwerbs steht fest, dass den Erwerber (WBK-Inhaber) keine Anzeigepflicht bei der Waffenbehörde trifft.
5 (Änderung)	Überlassen an Erwerber in Mitgliedstaat	Der Erwerber ist nicht im NWR registriert und es gibt keine zur Überlassungsmeldung korrespondierende Erwerbsmeldung an das NWR. Der Erwerber hält sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Schengener Übereinkommens (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) auf.
7 (neu)	Überlassen an Jagdscheininhaber, der noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist	Der Erwerber ist zum Zeitpunkt der Überlassung an ihn noch nicht im NWR registriert.
10 (neu)	Überlassen an WBK-Inhaber; der Erwerb unterliegt keiner Anzeigepflicht.	Der Hersteller/Händler zeigt die Überlassung einer im NWR registrierten Waffe/Waffenteil an einen inländischen Erwerber an, der ebenfalls im NWR registriert ist. Zum Zeitpunkt des Erwerbs steht fest, dass den Erwerber (WBK-Inhaber) keine Anzeigepflicht bei der Waffenbehörde trifft.
11 (neu)	Überlassen an Erwerber ohne vorhandene Anzeigebescheinigung und ohne Erlaubnis nach §21 WaffG	

17.11 Erweiterung des Kataloges Erwerbsart

Erwerbsart		
Code	Codename	Beschreibung
1 (Änderung)	Erwerb von Hersteller, Händler, WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung	Der Hersteller/Händler zeigt den Erwerb einer im NWR registrierten Waffe/Waffenteil von einem inländischen Überlasser an, der ebenfalls im NWR registriert ist. Zum Zeitpunkt des Erwerbs steht fest, dass den Überlassenden (WBK-Inhaber) eine Anzeigepflicht bei der Waffenbehörde trifft.
2 (neu)	Erwerb von WBK-Inhaber; die Überlassung unterfällt keiner Anzeigepflicht.	Der Hersteller/Händler zeigt den Erwerb einer im NWR registrierten Waffe/Waffenteil von einem inländischen Überlasser an, der ebenfalls im NWR registriert ist. Zum Zeitpunkt des Erwerbs steht fest, dass den Überlassenden (WBK-Inhaber) keine Anzeigepflicht
4 (Änderung)	Erwerb von ausländischem Überlasser	Nicht zu mehr verwenden , nutzen Sie die Werte 5 oder 6
5 (Änderung)	Erwerb von Überlasser aus Mitgliedstaat	Erwerb von einem Überlasser aus Mitgliedstaat. Der Überlasser hält sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Schengener Übereinkommens (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) auf.
6 (Änderung)	Erwerb von Überlasser aus Drittstaat	Erwerb von einem Überlasser aus Drittstaat; Überlasser hält sich in einem Drittstaat, also nicht in einem Mitgliedstaat auf. Definition Drittstaat: Kein Mitgliedstaat (vgl. Definition in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 zum Waffengesetz).

17.12 Erweiterung des Kataloges Waffentyp Anlage1

WaffentypAnlage1		
Code	Codename	Beschreibung
6 (neu)	halbautomatische Kurz-Schusswaffe (Gesamtlänge kleiner oder gleich 60cm)	
7 (neu)	kurze Repetier-Schusswaffe (Gesamtlänge kleiner oder gleich 60cm)	
8 (neu)	kurze Einzellader-Schusswaffe für Zentralfeuermunition (Gesamtlänge kleiner oder gleich 60cm)	
9 (neu)	kurze Einzellader-Schusswaffe für	

	Randfeuermunition (Gesamtlänge kleiner 28cm)	
10 (Änderung)	halbautomatische Lang-Schusswaffe (Magazinkapazität größer 2 Patronen)	Nach Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG nicht mehr zu verwenden, ggf. Nutzung der neuen Katalogwerte 41 oder 42.
12 (neu)	lange Repetier-Schusswaffe (Laufänge kleiner oder gleich 60cm)	Nur bei Waffen mit glattem Lauf
13 (neu)	halbautomatische Flinte (Laufänge kleiner oder gleich 60cm)	
15 (neu)	lange Repetier-Schusswaffe (Laufänge größer 60cm)	Nur bei Waffen mit glattem Lauf
18 (neu)	kurze Einzellader-Schusswaffe für Randfeuermunition (Gesamtlänge größer oder gleich 28cm)	
36 (neu)	Abschussgerät (mit gespeicherter Energie)	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.3 (z.B. Pfeilabschussgeräte)
9994 (neu)	Nicht mehr feststellbar	Dieser Codewert kann nur für Waffen/-teile verwendet werden, die aktuell als unbereinigt (Codewert 9999) oder teilbereinigt (Codewert 9995) gespeichert sind. Er ist anzuwenden für Waffen, bei denen die Qualität der Waffendaten den Waffenbehörden keine sachgerechten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Waffentyp, Kaliber, usw. ermöglicht. Für Waffen im Besitz - Inland, amtlich sichergestellt, im Besitz - Ausland - keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis und in Produktion, bei denen die Ermittlung XWaffe-konformer Waffendaten durch in Augenscheinnahme (entweder direkt oder zumindest in Form von Fotos) möglich ist, ist die Vergabe nicht möglich.

17.13 Erweiterung des Kataloges Waffentyp Feingliederung

WaffentypFeingliederung		
Code	Codename	Beschreibung
65 (neu)	halbautomatische Büchse (fest eingebautes Magazin kleiner oder gleich 2 Patronen)	
66 (neu)	halbautomatische Flinte (fest eingebautes Magazin kleiner oder gleich 2 Patronen und Lauflänge größer 60cm)	
104 (neu)	Abschussgerät	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 (z.B. Pfeilabschussgeräte)
9994 (neu)	Nicht mehr feststellbar	Dieser Codewert kann nur für Waffen/-teile verwendet werden, die aktuell als unbereinigt (Codewert 9999) oder teilbereinigt (Codewert 9995) gespeichert sind. Er ist anzuwenden für Waffen, bei denen die Qualität der Waffendaten den Waffenbehörden keine sachgerechten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Waffentyp, Kaliber, usw. ermöglicht. Für Waffen im Besitz - Inland, amtlich sichergestellt, im Besitz - Ausland - keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis und in Produktion, bei denen die Ermittlung XWaffe-konformer Waffendaten durch in Augenscheinnahme (entweder direkt oder zumindest in Form von Fotos) möglich ist, ist die Vergabe nicht möglich.

18. Die Meldeprozesse der Hersteller und Händler (H&H)

Rechtsgrundlage: §§ 37, 37b – f WaffG,
§ 58 Abs. 19 WaffG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 9 WaffRG

Allgemeines

Ab Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG sind auch die gewerblichen Hersteller und Händler (H&H) verpflichtet am elektronischen Verfahren und Meldewesen des Nationalen Waffenregisters teilzunehmen. Hierzu müssen die H&H sich an der sog. Kopfstelle registrieren und erledigen über diese Kopfstelle sämtliche Meldungen und Prozesse an das NWR. *Die Kopfstelle nimmt im Auftrag der Waffenbehörden die elektronischen Meldungen der H&H entgegen und leitet diese an die Zentrale Komponente (ZK) weiter.* Dort werden die Meldung den entsprechenden Waffendaten- oder Waffenteildatensätzen Datensätzen zugeordnet und Hinweise für die zuständigen Waffenbehörden ausgelöst.

Im nachfolgenden Abschnitt werden Ihnen die Meldeprozesse der an das NWR angeschlossenen H&H dargestellt. Ziel ist es, Ihnen als örtliche Waffenbehörden einen Überblick zu verschaffen, welche Meldeprozesse die H&H künftig selbst durchführen werden um somit das Verständnis für den Gesamtzusammenhang des NWR II zu fördern.

Allgemeine Voraussetzungen:

Grundlage für die Teilnahme am Nationalen Waffenregister NWR ist der Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG als Hersteller bzw. Händler erlaubnispflichtiger Schusswaffen.

Weiterhin ist die Registrierung und Anmeldung bei der sog. „NWR Kopfstelle“, welche bei der Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) im Auftrag der Waffenbehörden betrieben wird, zwingend erforderlich.

Erst nach diesem Registrierungsprozess ist es dem H&H technisch möglich, alle Meldungen und Prozesse, welche erlaubnispflichtige Schusswaffen betreffen, über die NWR Kopfstelle abzuwickeln. Dies kann entweder über das kostenfreie webbasierte Meldeportal der NWR Kopfstelle oder über eine geeignete Händlersoftware geschehen.

Hierzu zählen u.a. die Bestandsregistrierung von erlaubnispflichtigen Waffen und separaten wesentlichen Waffenteilen, das Erwerben und Überlassen, Umbaumeldungen etc.

Im Folgenden werden der Registrierungsprozess und die Prozesse die von den Erlaubnisinhabern nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG durchgeführt werden müssen kurz erläutert:

19. Beschreibung der Registrierungs- und Meldeprozesse

19.1 Der Registrierungsprozess zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren über die NWR Kopfstelle

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 3 WaffRG-DV

Erst gültig ab dem „offiziellen Start“

Mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlagen des 3. WaffRÄndG werden alle Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG verpflichtet, am elektronischen Meldeverfahren des Nationalen Waffenregisters teilzunehmen, wenn sie mit fertiggestellten Schusswaffen umgehen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf.

Hierzu haben sich die H&H bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde zur Nutzung der NWR Kopfstelle zu registrieren.

Das Verfahren zur Registrierung besteht grundsätzlich aus 3 Schritten:

1. Beantragung der Authentifizierungsmittel in Abhängigkeit des gewählten Meldeweges (Bei Anwendung eines elektronischen Waffenbuches z.B. VdB, TTE o.ä. kann dies entfallen)
 - a) Meldung über das webbasierte Meldeportal: Anlegen eines Nutzerkontos im Meldeportal (<https://nwr-meldeportal.de>) durch jeden Meldeberechtigten
 - b) Meldung über die automatisierte Schnittstelle: Beantragung eines elektronischen Zertifikates durch den Erlaubnisinhaber
2. Antragsprüfung und Berechtigung der Meldenden durch die zuständigen Waffenbehörden
3. technische Umsetzung der Anzeigeberechtigung im Händlerportal

Zu 1.:

In Abhängigkeit vom gewählten Meldeweg, legen sich die Waffenhersteller und -händler selbstständig unter <https://nwr-meldeportal.de> ein Nutzerkonto an oder beantragen ein elektronisches Zertifikat. Anschließend füllen die H&H das Formular „Antrag auf Erteilung eines Zuganges zum Händlerportal des Nationalen Waffenregisters für Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 21 Absatz 1 WaffG“ (nachfolgend „Antrag“ genannt) aus und geben dieses ausgedruckt bei ihrer zuständigen Waffenbehörde ab. Das Antragsformular ist im Zentralen Informationssystem des NWR (www.nwr-fl.de) und sollte auf der Webseite der zuständigen Waffenbehörde abrufbar sein und ist ausschließlich elektronisch auszufüllen. Die Mitarbeiter der Waffenbehörden können sich vorbehalten, die handschriftlich ausgefüllten Formulare abzuweisen.

Zu 2.:

Die zuständige Waffenbehörde prüft den Antrag und leitet ihn postalisch zur Bearbeitung an den Betreiber des Händlerportals weiter. Die Prüfung umfasst insbesondere die Identität des Waffenherstellers oder Waffenhändlers, einschließlich seiner NWR-ID, sowie die Gültigkeit seiner waffenrechtlichen Erlaubnis. Vor der Weiterleitung des Antrags an den Betreiber des Händlerportals muss die Waffenbehörde per E-Mail beim Benutzerservice des NWR (nwr@bva.bund.de) ein Ticket mit dem Titel „Erstmalige Registrierung eines Anzeigepflichtigen“ eröffnen und die erhaltene Ticketnummer in Feld 6.3 des Registrierungsantrags eintragen.

Zu 3.:

Nach erfolgreicher Bearbeitung des Antrags werden die Berechtigungen zur Nutzung des Händlerportals durch den Betreiber des Händlerportals zugewiesen und per E-Mail eine

Bestätigung an die Betroffenen versendet. Die zuständige Waffenbehörde wird hierüber ebenfalls vom Betreiber des Händlerportals informiert.

Die Antragsunterlagen in Papierform sendet die zuständige WaffB auf dem Postweg an folgende Adresse:

DVZ Datenverarbeitungszentrum
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
„Nationales Waffenregister“
Postfach 10 01 41
19018 Schwerin

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem „*Leitfaden zur erstmaligen Registrierung und Änderung der Registrierungsdaten für Waffenbehörden sowie Waffenhersteller und Händler*“

19.2 Erstregistrierung einer Waffe/Waffenteil

Sobald ein Hersteller oder Händler gewerblich tätig werden will, muss die betroffene Waffe oder das betroffene Waffenteil mit einem der folgenden drei Meldeprozesse im NWR (erst-) registriert und der jeweiligen Handels- oder Herstellungserlaubnis zugeordnet werden.

Für die Erstregistrierung gibt es folgende vier Meldeanlässe:

- die Produktionsplanung vor oder während des Produktionsprozesses
- die Fertigstellung einer Waffe/Waffenteil (mit vorausgehender Produktionsplanung)
- die Herstellung (ohne vorausgehende Produktionsplanung)
- die Bestandsmeldung bereits im Besitz befindlicher, aber nicht im NWR erfasster Waffen/Waffenteile oder bei Erwerb aus dem Ausland.

Der Hersteller meldet der Kopfstelle die Fertigstellung einer Waffe/Waffenteil (ohne, dass der Herstellungsmeldung eine Produktionsplanungsmeldung vorausging) und erhält eine entsprechende NWR-ID für die Waffe.

19.3 Produktionsplanung

Rechtsgrundlage: § 9 WaffRG

Plant der Hersteller / Büchsenmacher eine Waffe oder ein Waffenteil herzustellen, kann er diese bereits vor der Fertigstellung durch die Produktionsplanung registrieren und erhält eine NWR-ID zurück. Zu diesem Prozess besteht keine rechtliche Verpflichtung, jedoch kann es bei den Herstellern die internen Prozesse unterstützen/vereinfachen.

19.4 Fertigstellung nach Produktionsplanung

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 9 WaffRG
§ 2a Abs. 2 WaffRG-DV

Nachdem eine Waffe oder ein Waffenteil durch die Produktionsplanung eines Herstellers gemeldet wurde, meldet dieser unverzüglich die Fertigstellung der Waffe oder des Waffenteils an das NWR. Die fertige Waffe oder das fertige Waffenteil steht ab diesem Zeitpunkt für weitere Prozesse zur Verfügung und ist recherchierbar.

19.5 Fertigstellung ohne vorausgehende Produktionsplanung (ugs. „Herstellung“)

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 9 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Der Hersteller meldet der Kopfstelle die Fertigstellung einer Waffe oder eines Waffenteils (ohne, dass eine Produktionsplanung vorausging) mit allen in ihr verbauten Waffenteilen. Durch die Meldung wird die Waffe oder das Waffenteil erstmalig im Register registriert. Der Meldende erhält sämtliche NWR-ID's für die Waffe und die verbauten Teile zurück.

19.6 Bestandsmeldung

Rechtsgrundlage: § 58 Abs. 19 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Befindet sich eine Waffe oder ein wesentliches Waffenteil zum Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG bereits im Besitz eines Waffenherstellers/-händlers, welche(s) jedoch noch nicht registriert sind, meldet dieser diese Waffe / Waffenteil als Bestand.

Die für die H&H vermutlich zunächst wichtigste Meldung an die Kopfstelle wird die Bestandsmeldung sein. **Hierzu hat** der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG **fertiggestellte Schusswaffen** (und somit **auch** den Schusswaffen **gleichgestellte wesentliche separate Waffenteile**) deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf und die er vor Inkrafttreten des Gesetzes in Besitz hat, **bis zum 01.03.2021 elektronisch anzuzeigen** (sog. Bestandsdatenerfassung). In Schusswaffen verbaute wesentliche Waffenteile sind von dieser Verpflichtung ausgenommen (§58 Abs. 19 Satz 2 WaffG).

Diese elektronische Meldung ist die Voraussetzung, dass weitere Meldungen wie z.B. die Überlassung, der Umbau, ein Austausch, die Zerlegung, die Vernichtung, ein Abhandenkommen etc. durchgeführt werden können.

19.7 Überlassung

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr.2 WaffG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 9 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Überlässt ein H&H eine Waffe oder ein wesentliches Waffenteil an einen:

- WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung, oder an
- Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs.1 WaffG, oder an
- vom Geltungsbereich des Waffengesetzes ausgenommene Behörden und Institutionen, oder an
- Erwerber in Mitgliedstaaten (der EU), oder an
- Erwerber in Drittstaaten, oder an
- die zuständige Waffenbehörde, oder an
- an sonstige Berechtigte

dann meldet dieser den Prozess der Kopfstelle **unverzüglich** mit einem der o.a. Überlassungsprozesse. Hierbei müssen auch die Überlassungen und Rücküberlassungen zum/nach Umbau/Austausch eines Waffenteils an Hersteller/Händler gemeldet werden.

19.8 Überlassungsabsicht

Mit der Überlassungsabsicht hat der H&H im Vorfeld der Überlassung die Möglichkeit, den Status der in Frage kommenden Erlaubnis im NWR abzufragen. Dies kann von besonderer Bedeutung bei bereits widerrufenen Erlaubnissen sein. Zum einen könnte es sich um Kopien der Erlaubnis vor Widerruf und Abgabe handeln oder es könnte sich um bereits widerrufenen, jedoch noch in Besitz befindliche, Erlaubnisse handeln. Hier würde das System eine entsprechende Rückmeldung an den Händler geben, dass die Erlaubnis einen ungültigen Status besitzt.

Zusätzlich zu den vorangegangenen Prozessen, werden Ihnen nachfolgende spezielle Prozesse im Einzelnen erläutert:

19.9 Überlassung an sonstige Berechtigte in Deutschland, die nicht im NWR erfasst sind

Rechtsgrundlage: § 37 Abs.1 Nr. 2 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs. 2 WaffRG-DV

Bei diesem Prozess handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Sonderfälle die nicht durch die Prozesse „Inhaber einer Ersatzbescheinigung“, „vom Geltungsbereich des Waffengesetzes ausgenommene Behörden und Institutionen“ und „zuständige Waffenbehörde“ abgebildet werden können.

19.10 Überlassung an Inhaber einer Ersatzbescheinigung

Rechtsgrundlage: § 37 Abs.1 Nr. 2 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs. 2 WaffRG-DV

Dieser Fall trifft auf die Überlassung an einen nach § 55 WaffG vom Geltungsbereich des Waffengesetzes ausgenommenen Inhaber einer Ersatzbescheinigung zu. In diesem Fall ist der Erwerber nicht im NWR registriert. Daher werden die Daten des Erwerbers durch den Händler in der Überlassungsmitteilung angegeben. Eine Tätigkeit seitens der Waffenbehörde ist nicht erforderlich.

19.11 Überlassung an Jagdscheininhaber der noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist („Jungjäger“)

Rechtsgrundlage: §13 Abs. 3 WaffG
§ 37a Abs. 1 Nr. 2 WaffG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 9 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Beim Ersterwerb einer Waffe durch einen Inhaber mit **Jahresjagdschein** ist dieser noch nicht (zwingend) Inhaber einer WBK und damit auch nicht im NWR registriert. Der Jagdscheininhaber hat binnen zwei Wochen bei der zuständigen Waffenbehörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen (§ 13 Abs. 3 WaffG) und die Anzeige gemäß § 37 a Abs.1 Nr. 2 WaffG vorzunehmen.

Mit Ausstellung der WBK und Eintragung der Waffe in die WBK wird der Erwerber im NWR registriert und erhält eine ID.

Hierzu meldet der Händler **unverzüglich** die Überlassung einer Waffe/eines Waffenteils an einen Inhaber eines Jahresjagdscheines unter Angabe der Personalien an die Kopfstelle.



Dieser Prozess gilt nicht für bereits im NWR registrierte Jäger!!!

19.12 Überlassung an Erwerber ohne vorhandene Anzeigebescheinigung und ohne Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG

Rechtsgrundlage: § 37 Abs.1 Nr.2 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG

Der Händler überlässt eine Dekorationswaffe an einen Erwerber, der bisher noch keine Dekorationswaffe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.4 zum WaffG und daher auch noch keine Anzeigebescheinigung besitzt.

Wenn der Erwerber den Erwerb der Dekorationswaffe bei seiner zuständigen WaffB anzeigt, wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt und der Erwerber, die Anzeigebescheinigung und der Erwerb der Waffe durch die zuständige Waffenbehörde im NWR registriert.

19.13 Überlassung an WBK-Inhaber, der Erwerb unterliegt keiner Anzeigepflicht

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr.2 WaffG
§ 37e WaffG
§ 5 Nr. 7 WaffRG

Grundsätzlich sind verschiedene Vorgänge nach § 37e WaffG von bestimmten Anzeigepflichten freigestellt. Diese dort aufgeführten Ausnahmetatbestände treffen jedoch nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen (Händler-Privat) bzw. innerhalb von 14 Tagen (Händler-Händler) ab Erwerb zu. Des Weiteren muss eine entsprechende Ersatzdokumentation hierüber erfolgen.

Erfolgt diese nicht, unterliegen diese Ausnahmetatbestände ebenfalls einem NWR-konformen Meldeprozess.

Hierbei wird im NWR der Überlassungsprozess dokumentiert, obwohl dieser nicht der zuständigen Behörde angezeigt werden muss.

Dies betrifft vor allem: Verwahrungen, Instandsetzungen (ohne Austausch wesentlicher Teile), Verschönerungen, Kommissionsverkäufe

19.14 Erwerb

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr. 3 WaffG

Übernimmt der H&H eine Waffe oder ein Waffenteil in seinen Besitz, so hat er dies unverzüglich elektronisch als Erwerb anzuzeigen. Folgende Erwerbsarten sind als Meldeprozesse vorgesehen:

19.15 Erwerb von Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG, WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
§ 37d WaffG

Der H&H zeigt den Erwerb einer im NWR registrierten Waffe/Waffenteil von einem inländischen Überlasser an, der ebenfalls im NWR registriert ist. Zum Zeitpunkt des Erwerbs steht fest, dass den Überlassenden (WBK-Inhaber) eine Anzeigepflicht bei der Waffenbehörde trifft, gemäß, § 37 a WaffG.

19.16 Erwerb von WBK-Inhaber, die Überlassung unterliegt keiner Anzeigepflicht

Rechtsgrundlage: § 37e Abs. 2 Satz 2 WaffG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Der H&H zeigt den Erwerb einer im NWR registrierten Waffe/Waffenteil von einem inländischen WBK-Inhaber an, der ebenfalls im NWR registriert ist. Zum Zeitpunkt des Erwerbs steht fest, dass den Überlassenden (WBK-Inhaber) keine Anzeigepflicht bei der Waffenbehörde trifft.

19.17 Erwerb einer im NWR registrierten Waffe von sonstigem Überlasser, Überlasser aus Mitgliedstaat oder Drittstaat

Rechtsgrundlage: § 29 WaffG
§ 37 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
§ 5 Nr. 7 WaffRG

Der H&H zeigt den Erwerb einer im NWR registrierten Waffe/Waffenteil von einem inländischen sonstigen Überlasser, einem Überlasser aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat an.

- Erwerb von sonstigem Überlasser
- Erwerb von Überlasser aus Mitgliedstaat
- Erwerb von Überlasser aus Drittstaat

19.18 Erwerb einer nicht im NWR registrierten Waffe von sonstigem Überlasser, Überlasser aus Mitgliedstaat der EU oder Drittstaat

Rechtsgrundlage: § 29 WaffG
§ 37 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG

Der H&H zeigt den Erwerb einer nicht im NWR registrierten Waffe/Waffenteil von einem inländischen sonstigen Überlasser, einem Überlasser aus einem Mitgliedstaat oder Drittstaat an.

- Erwerb von sonstigem Überlasser, ohne NWR-ID
- Erwerb von Überlasser aus Mitgliedstaat, ohne NWR-ID
- Erwerb von Überlasser aus Drittstaat, ohne NWR-ID

19.19 Austausch eines wesentlichen Waffenteils

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr. 4b WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Der H&H meldet der Kopfstelle unverzüglich den Austausch eines in einer Waffe oder einem Waffenteil verbauten wesentlichen Waffenteils.

Da bei einem Austausch mindestens ein Waffenteil entfernt und mindestens ein anderes hinzugefügt wird, ändern sich die Seriennummern in den Datenfeldern des Waffen-/Waffenteilobjekts. In jedem Fall wird die Seriennummer des neuen Waffenteils eingetragen. Falls vorhanden wird die Seriennummer des entnommenen Waffenteils aus dem entsprechenden Datenfeld des Waffendatensatzes gelöscht.

Darüber hinaus können die Daten der Waffe oder des wesentlichen Waffenteils durch die Austauschmeldung nicht geändert werden.

Ist durch den Austausch eines Waffenteils eine Änderung der Waffen-/Waffenteildaten erforderlich (beispielsweise neue Einordnung in die Waffentypologie), so muss zusätzlich zum Austausch noch ein Umbau gemeldet werden. Werden mehrere Waffenteile ausgetauscht, müssen für alle weiteren Teile ebenfalls Austauschmeldungen vorgenommen werden.

19.20 Austausch eines führenden (wesentlichen) Waffenteils

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr. 4b WaffG
Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr.1.3.2
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs. 2 WaffRG-DV

Durch den Austausch eines führenden Waffenteils gilt: Nach erfolgreicher Verarbeitung der Austausch-Meldung gibt das System dem Meldenden eine neue NWR-ID für die Waffe bzw. das Waffenteil zurück, da in der Logik des NWR durch den Austausch eines führenden Waffenteils der Lebenszyklus der ursprünglichen Waffe bzw. des wesentlichen Waffenteils endet und der Lebenszyklus einer neuen Waffe oder eines neuen wesentlichen Waffenteils beginnt.

Nach erfolgreicher Verarbeitung der Austauschmeldung gibt das System dem Meldenden (in der Regel ein H&H) die neue NWR-ID der Waffe/Waffenteil zurück. Aus diesem Grund muss nach einer Meldung des Austauschs eines führenden Waffenteils die Rückmeldung des Systems abgewartet werden, bevor eine weitere Meldung zur neu entstandenen Waffe/Waffenteil erfolgen kann, also bspw. eine Umbaumeldung oder eine zweite Austauschmeldung.

19.21 Vernichtung

Rechtsgrundlage: § 37b Abs. 1 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs. 2 WaffRG-DV

Mit der Vernichtung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils endet der Lebenszyklus dieser Waffe oder dieses wesentlichen Waffenteils **grundsätzlich**.

Führt der H&H eine Waffe/ein Waffenteil aus seinem Bestand der Vernichtung zu, dann meldet er dieses unverzüglich der Kopfstelle über eine sogenannte Vernichtungsmeldung.

19.22 Unbrauchbarmachung

Rechtsgrundlage: § 37b Abs. 2 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Wird eine Waffe/ein Waffenteil durch einen H&H nach den gesetzlichen Vorgaben unbrauchbar gemacht (deaktiviert), meldet er dieses unverzüglich der Kopfstelle mit einer „Unbrauchbarmachungsmeldung“ (gemäß § 37b Abs. 2 WaffG). Die zuständige Waffenbehörde erhält hierbei einen Hinweis von der Zentralen Komponente.

19.23 Abhandenkommen

Rechtsgrundlage: § 37b Abs. 3 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Nach Kenntnisnahme des Verlustes, des Abhandenkommens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils hat der Besitzer diesen Umstand **unverzüglich** über die Kopfstelle seiner zuständigen Waffenbehörde elektronisch zu melden. Die zuständige Waffenbehörde erhält hierbei einen Hinweis von der Zentralen Komponente. Die zuständige Waffenbehörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen (gemäß § 37 b Abs. 5 WaffG).

19.24 Umbau

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Nr. 4a WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Der H&H meldet, nach erfolgtem Beschluss bzw. der Bereitstellung der Waffe oder des Waffenteils zum Verkauf / zur Überlassung, der Kopfstelle **unverzüglich** den Umbau einer Waffe/Waffenteils mit der Änderung NWR-relevanter Eigenschaften oder die Änderung der Kennzeichnung einer Waffe/Waffenteil.

Hier werden folgende Anwendungsfälle berücksichtigt:

- Änderung des Kalibers einer Waffe/Waffenteil
- Umbau einer Waffe zur Salutwaffe
- Änderung der Schussreihenfolge einer Waffe
- Änderung der Länge eines Laufes
- Um-/Kennzeichnung einer eingeführten Waffe
- Austausch von wesentlichen Waffenteilen

19.25 Blockierung/De-Blockierung

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 3 WaffG
§ 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG
§ 9 WaffRG
§ 5 Nr. 7 WaffRG
§ 2a Abs.2 WaffRG-DV

Eine Meldung vom Händler/Hersteller hat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG zu erfolgen, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.

Eine Blockierung der Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils erfolgt, wenn ein Blockiersystem eingebaut worden ist. Nimmt der hierzu autorisierte Hersteller/Händler eine solche Blockierung vor, meldet er diese Blockierung entsprechend an die Kopfstelle. Gleiches gilt für die De-Blockierung (Entsperrung).

19.26 Zerlegung

Rechtsgrundlage: § 9 WaffRG

Der Büchsenmacher meldet der Kopfstelle die Zerlegung einer Waffe/Waffenteil. Es werden nur die Zerlegung einer kompletten Waffe und die Zerlegung eines aus wesentlichen Waffenteilen zusammengesetzten Waffenteils berücksichtigt, welche bereits im NWR registriert sind.

Eine Zerlegungsmeldung erfolgt dann, wenn der Büchsenmacher eine Waffe oder ein Waffenteil in seine Einzelteile zerlegt, ohne diese wieder in identischer Konfiguration zusammensetzen.

19.27 Verbringung

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 WaffG

Alle Erlaubnisse zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes werden (weiterhin) von den Waffenbehörden im NWR erfasst.

In der Praxis wird dieser Vorgang nun für die Waffenbehörden erleichtert, da die Waffen bzw. die wesentlichen Waffenteile, welche der Händler verbringen möchte, an der Erlaubnis des Händlers hängen und somit eindeutig referenziert werden können.

20. Hinweise

Rechtsgrundlage: §§ 37, 37b, 37c WaffG,
(mittelbar) § 58 Abs. 20 WaffG
§ 9-11 WaffRG

Allgemeines

Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von elektronischen Meldungen durch Händler und Hersteller an das NWR, entstehen durch diese Meldungen automatisch Änderungen im Datenbestand der Waffenbehörden. Dies betrifft die Bestände der Händler und Hersteller selbst, aber auch die Daten der betroffenen Kunden in den verschiedenen Waffenbehörden.

Damit die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Waffenbehörden zeitgerecht über Veränderungen im Datenbestand bzw. über evtl. Inkonsistenzen informiert werden, wurden die schon jetzt bekannten Hinweise um die Hinweise ergänzt, welche von den Meldungen der H&H ausgehen.

Auf Grund der Anzahl der Meldeprozesse und somit auch der Vielzahl der Möglichkeiten, die zur Erzeugung eines Hinweises führen können, **wurden die Hinweise in verschiedene Empfehlungsklassen eingeteilt**. Diese Empfehlungsklassen (A-D) sollen die Mitarbeiter in den Waffenbehörden unterstützen, um wesentliche für den Datenbestand erzeugte Hinweise zu erkennen bzw. die notwendigen behördlichen Eingriffe schnellstmöglich zu erkennen und auszuführen (z.B. Erwerbsabsicht einer Schusswaffe mit widerrufener, aber noch in Besitz befindlicher Erlaubnis).

Im nachfolgenden können Sie die Hinweise in tabellarischer Form entnehmen, welche Empfehlungsklasse welchem Hinweis zugeordnet wurde und welche mögliche Aktion vom Mitarbeiter in der Waffenbehörde erwartet wird.

20.1 Kategorisierung von Hinweisen

Empfehlungsklasse A: Sofortige Einleitung von Prüfmaßnahmen. Es könnte der Verdacht einer Straftat vorliegen, z.B. unberechtigter Erwerb, unberechtigte Überlassung, unberechtigter Umbau, usw.

Empfehlungsklasse B: Eine zeitnahe Sachverhaltsprüfung mit dem Ziel der Datenbereinigung ist erforderlich

Empfehlungsklasse C: Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes ist erforderlich, um ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.

Empfehlungsklasse D: Kenntnisnahme bei Bedarf

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
1	Die in der Meldung des Meldepflichtigen angegebene Erlaubnis hat in der ZK einen für die Meldung unzulässigen Status	Die gemeldete Erlaubnis hat nicht den Status erteilt	A	Die WaffB muss prüfen, warum ein H&H, der nicht bzw. nicht mehr über eine gültige Herstellungs-/Handelserlaubnis verfügt, Meldungen an das NWR übersendet.
3	Die in der des Meldepflichtigen angegebene Erlaubnis des Erwerbers ist in der ZK nicht vom für eine Erwerbserlaubnis zulässigen Erlaubnistyp (Handelserlaubnis, Herstellungserlaubnis, WBK)	Die gemeldete Erlaubnis des Erwerbers/Überlassers hat einen unzulässigen Typ	A	Die WaffB muss prüfen, warum der Erwerber, dem ein H&H eine Waffen/Waffenteil überlassen hat, über eine Erlaubnis verfügt oder vorgelegt hat, die nicht zum Erwerb von Waffen/Waffenteilen geeignet ist.
9	Die in der Meldung des Meldepflichtigen angegebene Waffe/Waffenteil hat in der ZK keinen für die Meldung von Überlassungen oder Erwerb zulässigen Status	Die zu überlassende oder die zu erwerbende Waffe hat in der ZK einen ungültigen Status	A	Sofortige Einleitung von Prüfmaßnahmen, um aufzuklären, warum Waffen/Waffenteile von H&H erworben oder überlassen wurden, die z.B. im Status „vernichtet“ stehen.

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
17	Meldepflichtiger hat die Meldung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vorgenommen	Datum des Erwerbs, Überlassung, Fertigstellung und Datum der Abgabe der Meldung liegen mehr als 14 Tage auseinander	A	Es könnte der Verdacht auf ordnungswidrige Handlungen bestehen.
19	Die in der Meldung des Meldepflichtigen angegebene Erwerbserlaubnis war zum Zeitpunkt der gemeldeten Überlassung nicht gültig	Die angegebene Erwerbserlaubnis ist zum Zeitpunkt der Überlassung ungültig	A	Es ist aufzuklären, warum der Erwerber, dem ein H&H eine Waffe/Waffenteil überlassen hat, über eine ungültige Erlaubnis verfügt.
12	In der Meldung des Meldepflichtigen stimmen die gemeldeten Daten zur Identitätsprüfung der Waffe/des Waffenteils nicht mit den unter der NWR-ID in der ZK gespeicherten Daten überein.	Die zur NWR-ID zusätzlich anzugebenden Daten stimmen nicht mit den in der ZK zur NWR-ID gespeicherten Daten überein.	B	Eventuell hat der H&H eine Waffe beim Erwerb anders beschrieben als dies im Datensatz des NWR gespeichert ist. Eine Sachverhaltsklärung ist zwingend geboten.
7	Die in der Meldung des Meldepflichtigen angegebene Person hat in der ZK unzulässiger Weise keinen aktiven Status	Der angegebene Überlasser/ Erwerber hat in der ZK einen inaktiven Status	C	Die WaffB soll den Status der Person überprüfen und ggf. korrigieren.
10	Der in der Meldung des Meldepflichtigen angegebenen Waffe ist ein Waffenteil als „zugehörig zur Basiswaffe“ zugeordnet. Zuordnung muss geprüft und ggf. gelöst werden.	Der gemeldeten Waffe/Waffenteil ist ein Waffenteil als „zugehörig zur Basiswaffe“ zugeordnet.	C	Die Zuordnung „zugehörig zur Basiswaffe“ ist bei Waffenteilen gesetzt, die nicht in einer Waffe verbaut sind, jedoch einer konkreten Waffe zugeordnet werden können. Ggf. muss durch die WaffB das Bedürfnis für dieses Waffenteil geprüft werden.

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
11	Eine Waffen/ein Waffenteil mit den in der Meldung des Meldepflichtigen angegebenen Waffendaten/Waffenteil daten ist in der ZK bereits registriert. Potentielle Doppelerfassung muss geprüft und ggf. bereinigt werden.	Die Daten der neu zu registrierenden Waffe/Waffenteil sind identisch mit einer schon registrierten Waffe	C	Betroffen sind nur von inländischen Herstellern neu produzierte sowie von inländischen Importeuren neu importierte Waffen/Waffenteile. Die WaffB müssen hier prüfen, ob Doppelerfassungen gerechtfertigt sind oder beseitigt werden müssen.
22	Ihre Behörde ist über eine Dublettenkonstellation mit dieser Person verbunden Fortsetzung: Dublettenkonstellation	Die Daten einer Person mit gleicher PersonenstammID wurden in einer anderen Behörde neu angelegt, geändert, gelöscht und eine gemeldete Änderung wurde wieder zurückgenommen. Einer Person mit gleicher StammID wurden in einer anderen WaffB eine Erlaubnis / ein Verbot erteilt oder aktualisiert. Von einer Person mit gleicher PersonenstammID wurde in einer anderen Behörde ein erstmaliger Antrag gestellt und geändert.	C	Eine Dublette wird gebildet, wenn zwei oder mehr WaffB für ein und dieselbe Person eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt haben, die diese Person in der Rolle als Erlaubnisinhaber besitzt (z.B.: Person 1 ist im Zuständigkeitsbereich der WaffB A im Besitz einer privaten WBK und zeitgleich im Zuständigkeitsbereich der WaffB B im Besitz einer Waffenhandelserlaubnis. Die WaffB, die den Hinweis erhalten hat, sollte zeitnah prüfen, ob auch sie Maßnahmen ergreifen muss, z.B. Namensänderung oder Widerruf der Erlaubnisse

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
23	Nach § 40 Abs. 4 WaffG ist das BKA für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für diese Waffe zuständig.	Nur für BKA: In einer Waffenbehörde wurde eine Waffe oder ein Waffenteil der Waffenkategorie A mittels waffe.neu oder waffenteil.neu registriert.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes erforderlich, da ein Zuständigkeitsverstoß vorliegt. Die WaffB ist nicht berechtigt, diesen Erlaubnistyp in der Verwaltungspraxis zu erteilen und im NWR in eigener Zuständigkeit anzulegen. Beides ist dem BKA vorbehalten.
24	Auf diese Waffe wird einer von Ihnen verwalteten und gültigen, Erlaubnis verwiesen. Die Waffendaten haben sich geändert. Bitte prüfen Sie die Auswirkungen bezüglich der von Ihnen erstellten Erlaubnis einschließlich der Erteilungsvoraussetzungen und des eventuellen Anpassungsbedarfes beim erteilten Erlaubnis-dokument.	Die Daten einer Waffe auf die von ihrer Behörde ein Waffenverweis gesetzt wurde, wurden geändert. Die Waffe wurde in einer anderen Behörde als erworben oder überlassen gemeldet. Die Waffe wurde in einer anderen WaffB als verloren oder vernichtet gemeldet oder zerlegt.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes ist erforderlich. Ein Waffenverweis wird z.B. bei Waffenscheinen oder beim EFP gesetzt. Die Waffen sind parallel zum WBK-Eintrag auch in diesen Dokumenten eingetragen. Diese sind ggf. anzupassen.
25	Ein Waffenbesitzer in ihrer Zuständigkeit hat eine Waffe / ein Waffenteil erworben.	Bei der Überlassung wurde ein Erwerber in ihrer Zuständigkeit angegeben. Der Erwerber hat den Erwerb noch nicht angezeigt.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes erforderlich, um zu überprüfen, ob der Erwerber die Waffe/das Waffenteil fristgerecht anmeldet. Bei Fristverstößen ggf. Einleitung von OWI-Verfahren prüfen.

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
26	Eine Person ihres Zuständigkeitsbereichs ist mit der Person über die Nicht-Identisch-Mit Verknüpfung betroffen.	Die Daten zu einer Person in einer anderen WaffB wurden verändert, gelöscht und eine vorherige Veränderung rückgängig gemacht. In ihrer Behörde ist eine Person mit einer Nicht-Identisch-Mit Verknüpfung registriert.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes ist erforderlich. Die Setzung des Status „Nicht-identisch-mit“ ist die Abgrenzung zur Dublettenbildung (siehe Hinweis Nr. Code 22). Der Hinweis wird stets dann versendet, wenn eine der betroffenen WaffB relevante Änderungen an dem Datensatz vornimmt, z.B. Namensänderungen. Die WaffB, die den Hinweis erhalten hat, sollte zeitnah prüfen, ob auch sie Maßnahmen ergreifen muss.
28	Ihre Behörde war bisher für dieses Datenobjekt zuständig.	Eine Person oder Erlaubnis aus ihrer Zuständigkeit wurde durch eine andere WaffB per Zuständigkeitswechsel übernommen.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes ist erforderlich. Eine andere WaffB hat sich Personen und/oder Erlaubnisdatensätze aus ihrem Zuständigkeitsbereich gezogen. Die Prüfung konzentriert sich auf die Frage, ob die andere WaffB die Datensätze berechtigt gezogen hat.

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
29	Auf diese Waffe / dieses Waffenteil wird von einer von Ihnen verwalteten gültigen Erlaubnis verwiesen. Bitte prüfen Sie die Auswirkungen bezüglich der von Ihnen erteilten Erlaubnis.	Eine Waffe oder ein Waffenteil in Zuständigkeit einer anderen WaffB mit einem Verweis aus ihrer WaffB wurde per Zuständigkeitswechsel durch eine andere WaffB übernommen.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes ist erforderlich. Ein Waffenverweis wird z.B. bei Waffenscheinen oder beim EFP gesetzt. Die Waffen sind parallel zum WBK-Eintrag auch in diesen Dokumenten eingetragen. Wird die Waffe nunmehr aus der WBK ausgetragen, sind die betroffenen Erlaubnisse zu bereinigen.
30	Die Waffe wurde von einer anderen Waffenbehörde übernommen.	Eine Waffe aus ihrer Zuständigkeit wurde per Zuständigkeitswechsel von einer anderen WaffB übernommen.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes erforderlich, um zu überprüfen, ob der Überlasser die Waffe fristgerecht abmeldet. Bei Fristverstößen ggf. Einleitung von OWI-Verfahren prüfen.
31	Das Waffenteil wurde von einer anderen Waffenbehörde übernommen	Ein Waffenteil aus ihrer Zuständigkeit wurde per Zuständigkeitswechsel von einer anderen WaffB übernommen	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes erforderlich, um zu überprüfen, ob der Überlasser das Waffenteil fristgerecht abmeldet. Bei Fristverstößen ggf. Einleitung von OWI-Verfahren prüfen.
32	Dem vom Erwerber erworbenen Objekt ist ein Waffenteil als „zugehörig zur Basiswaffe“ zugeordnet.	Die Waffe zu der ein ihrer Zuständigkeit liegendes Waffenteil als „zugehörig zu„ zugeordnet ist wurde vernichtet, zerlegt oder durch einen neuen Besitzer erworben.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes ist erforderlich. Dem Datenobjekt ist ein separates wesentliches Teil zugeordnet. Die WaffB hat zu prüfen, ob

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
	Das Waffenteil befindet sich in Ihrer Zuständigkeit.			der Waffenbesitzer für die (überlassenen) Basiswaffe zugeordneten Waffenteilen noch ein Bedürfnis hat.
33	Das vom Erwerber erworbene Waffenteil ist einer Waffe als zugehörig zur Basiswaffe zugeordnet. Die Waffe befindet sich in Ihrer Zuständigkeit.	Das Waffenteil zu dem ein ihrer Zuständigkeit liegendes Waffenteil als "zugehörig zu," zugeordnet ist wurde durch einen neuen Besitzer erworben.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes ist erforderlich. Das wesentliche (separate) Waffenteil war mit einer Waffe als „zugehörig zu Basiswaffe“ zugeordnet. Es ist der Zuordnungswert zu lösen und das Waffenteil aus der Erlaubnis auszutragen.
34	Auf diese Waffe / dieses Waffenteil wird von einer von Ihnen verwalteten gültigen Erlaubnis verwiesen. Der Waffe / dem Waffenteil wurde ein neues Waffenteil hinzugefügt oder das Waffenteil wurde einer Waffe / einem Waffenteil hinzugefügt. Bitte prüfen Sie die Auswirkungen bezüglich der von Ihnen erstellten Erlaubnis einschließlich der Erteilungsvoraussetzungen und des eventuellen Anpassungsbedarfes beim erteilten Erlaubnisdokument.	Ein in ihrer Datenhoheit liegendes Waffenteil mit einem Waffenteilverweis wurde zu einer Waffe oder einem Waffenteil hinzugefügt oder zusammengebaut. Einem in ihrer Datenhoheit liegendes Waffenteil mit einem Waffenteilverweis wurde ein Waffenteil hinzugefügt	C	Ein Waffenverweis wird z.B. bei Waffenscheinen oder beim EFP gesetzt. Die Waffen sind parallel zum WBK-Eintrag auch in diesen Dokumenten eingetragen. Ändern sich die Daten der betroffenen Waffe in der WBK (z.B. infolge des Hinzufügens eines neuen Waffenteils), sind auch der Waffenschein und/oder der EFP davon betroffen und müssen entsprechend bereinigt werden. Ggf. sind auch die Erlaubnisvoraussetzungen neu zu prüfen.

Code	Hinweistext	Von der Kopfstelle festgestellte Abweichung (Betrifft H&H - Meldungen) Von der ZK festgestellter Sachverhalt (Betrifft Vorgänge im Bereich der Waffenbehörden untereinander)	Empfehlungs- klasse	Von Sachbearbeiter erwartetes Verhalten
35	Die Waffe / das Waffenteil wurde von einem Erwerber erworben. Der Überlasser oder der aktuelle Erlaubnisinhaber befinden sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich.	Ein in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlicher Waffenbesitzer hat eine neue Waffe erworben und diese noch nicht eintragen lassen.	C	Zeitnahe Prüfung des Sachverhaltes erforderlich, um zu überprüfen, ob der Überlasser das Waffenteil fristgerecht abmeldet. Bei Fristverstößen ggf. Einleitung von OWI-Verfahren prüfen.
21	Ihre Behörde hat diese Aktion veranlasst.	Eine über die Kopfstelle eingehende Meldung eines Herstellers/Händlers hat dazu geführt, dass der Datenbestand des Herstellers/ Händlers oder verändert (z.B. Erwerb-, Überlassungs- oder Umbaumeldungen) wurde. Die Kopfstelle aktualisiert im Auftrag der zuständigen Waffenbehörde den Datenbestand des Herstellers/ Händlers im NWR.	In der Regel Empfehlung D Hinweis: Eingehende Hinweise der ZK mit Code 21 sind generell der Kategorie D zuzuordnen.	Kenntnisnahme bei Bedarf